

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Gremium:	Ortsgemeinderat	Datum:	12.04.2023
Behandlung:	Entscheidung	Aktenzeichen:	51122-370-04/BA
Öffentlichkeitsstatus	öffentlich	Vorlage Nr.	2-0103/23/37-002
Sitzungsdatum:	20.03.2023	Niederschrift:	37/OGR/065

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Im obersten Gierten" - Beratung über die eingegangenen Stellungnahmen und Bedenken; Satzungsbeschluss nach § 10 BauGB

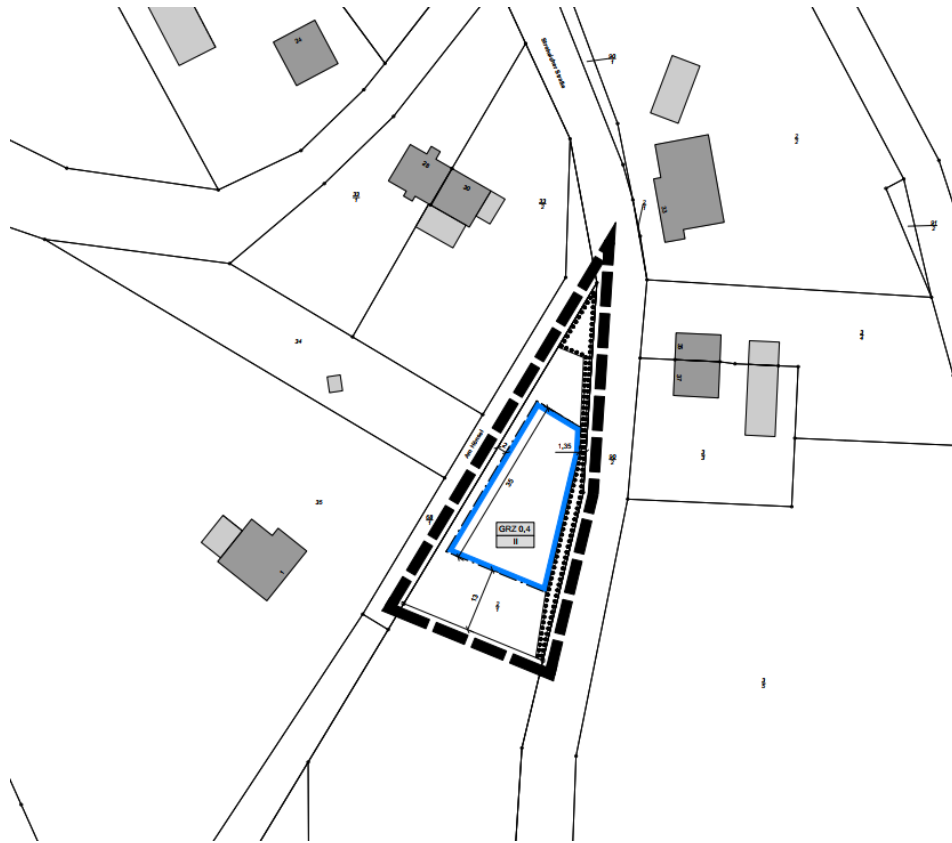
Sachverhalt:

Der Ortsgemeinderat Üxheim hat in seiner öffentlichen Sitzung am 24.01.2022 den Aufstellungsbeschluss gefasst, in der Gemarkung Üxheim-Niederehe, Flur 9, Parzelle 2/1 (teilweise), einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzustellen. Das Verfahren wurde nach § 13 b BauGB gewählt, unter Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren. Im aktuellen Flächennutzungsplan (FNP) der Verbandsgemeinde Hillesheim (alt) ist die Fläche nicht als Bauerwartungsland ausgewiesen und befindet sich nach § 35 BauGB im Außenbereich. Da die Planung nach § 13 b BauGB durchgeführt wurde, kann der FNP für das Plangebiet nach erfolgtem Bebauungsplanverfahren im Zuge der Berichtigung angepasst werden.

Mit Sitzungsdatum vom 19.12.2022 hat der Rat die seinerzeit vorliegende Entwurfsplanung zur Kenntnis genommen. Da gegen die Planung keine Einwände erhoben wurden, hat der Rat in gleicher Sitzung den Beschluss zur Offenlage gefasst. Die Verwaltung wurde beauftragt den Bebauungsplanentwurf zusammen mit den Textfestsetzungen, Begründung, den Umweltaspekten und der artenschutzrechtlichen Einschätzung öffentlich nach § 3 (2) BauGB auszulegen und die Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB am Verfahren zu beteiligen. Der Bebauungsplanentwurf „Am obersten Gierten“ hat in der Zeit vom 23.01.2022 bis einschl. 27.02.2023 gem. § 3 (2) BauGB im Rathaus der Verbandsgemeinde Gerolstein öffentlich ausgelegen. Die Bekanntmachung hierüber erfolgte am 13.01.2023 im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Gerolstein „Verbandsgemeinde Gerolstein aktuell“.

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom 20.01.2023 am Verfahren beteiligt und um Abgabe einer Stellungnahme gebeten. Für die Fortführung des Verfahrens ist nunmehr die Abwägung zu den während der Offenlage eingegangenen Stellungnahmen erforderlich. Die Stellungnahmen sind aus der beigelegten Aufstellung mit jeweiligen Abwägungsvorschlag beigelegt.

Diplom-Ingenieur Daniel Heßer stellt dem Ortsgemeinderat die Stellungnahmen vor und erläutert im Anschluss, wie diese zu bewerten sind.



Geltungsbereich des Bebauungsplanes. Maßgebend ist die Darstellung in der Planurkunde.

Beschluss:

Zu folgenden Stellungnahmen müssen seitens des Ortsgemeinderats einzelne Beschlüsse gefasst werden, die wie folgt ausfallen:

Nr.	Behörde/Träger öffentlicher Belange	Beschluss	Abstimmungsergebnis
8	Landesverband Rheinland-Pfalz der Deutschen Gebirgs- und Wandervereine e.V., c/o Eifelverein e.V., Düren	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. An der Planung wird festgehalten.	einstimmig
16	Kreisverwaltung Vulkaneifel, Untere Landesplanungsbehörde, Daun	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. An der Planung wird festgehalten.	einstimmig
20	Landesamt für Geologie und Bergbau, Mainz	Der bestehende Hinweis zum Baugrund wird um Aussagen der Stellungnahme ergänzt.	einstimmig
35	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord – Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Trier	Es werden Hinweise zur Berücksichtigung der WSG Zone IIIa (Entwurf) in den Bebauungsplan aufgenommen.	einstimmig
37	Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Koblenz	Die Hinweise der GDKE werden als Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen.	einstimmig
01	Bürger*in 1	Die Hinweise, Anregungen und Bedenken werden zur Kenntnis genommen. An der Planung wird festgehalten.	einstimmig
02	Bürger*in 2	Die Hinweise, Anregungen und	einstimmig

		Bedenken werden zur Kenntnis genommen. An der Planung wird festgehalten.	
03	Bürger*in 3 über RA Thorsten Amsel, Gerolstein	Die Hinweise, Anregungen und Bedenken werden zur Kenntnis genommen. An der Planung wird festgehalten.	einstimmig

Der Ortsgemeinderat Üxheim nimmt die während der Offenlage eingegangenen Stellungnahmen, Hinweise und Bedenken zur Kenntnis. Sie werden im Sinne des jeweiligen Abwägungsvorschlages vollumfänglich übernommen, teilweise auch begründet zurückgewiesen. Durch die Stellungnahmen wird eine Planänderung nicht erforderlich. Der Ortsgemeinderat beschließt den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Im obersten Gierten“ gem. § 10 BauGB als Satzung.

Die Verwaltung wird gebeten den Satzungsbeschluss nach Ausfertigung der Planurkunde durch den Ortsbürgermeister zu veröffentlichen.

Finanzielle Auswirkungen:

Für die Ortsgemeinde entstehen keine Kosten.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 11

Ortsgemeinde Üxheim
Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Im obersten Gierten“

Stellungnahmen / Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB)
vom 23.01.2023 bis einschließlich 27.02.2023
sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)

Beteiligt wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange:

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Rückmeldung
01	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn	23.01.2023 (keine Bedenken)
02	Deutsche Telekom Technik GmbH, T NL Südwest, PTI 14, Bauleitplanung, Mayen	03.02.2023 (keine Bedenken)
03	Deutsche Telekom Privatkunden-Vertrieb GmbH, Region-Manager Infrastrukturvertrieb Süd-West, Frankfurt	
04	Deutscher Wetterdienst, Mainz	27.02.2023 (keine Bedenken)
05	Dienstleistungszentrum ländlicher Raum - DLR – Eifel, Bitburg	09.02.2023 (keine Bedenken)
06	DN Services Immobilien GmbH, Frankfurt	
07	Eifel Tourismus GmbH, Prüm	
08	Landesverband Rheinland-Pfalz der Deutschen Gebirgs- und Wandervereine e.V., c/o Eifelverein e.V., Düren	12.02.2023
09	Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Fachgruppe Luftverkehr, Hahn-Flughafen	
10	Handwerkskammer, Trier	16.02.2023 (keine Bedenken)
11	Industrie- und Handelskammer Trier, Trier	21.02.2023 (keine Bedenken)

12	Forstamt Hillesheim, Hillesheim	06.02.2023 (keine Bedenken)
13	Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Koblenz	23.01.2023
14	Natur- und Geopark Vulkaneifel, Daun	
15	Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH & Co. KG, Trier	
16	Kreisverwaltung Vulkaneifel, Untere Landesplanungsbehörde, Daun	27.02.2023
17	Kreisverwaltung Vulkaneifel, Brandschutzdienststelle, Daun	24.01.2023
18	Landesaktionsgemeinschaft Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz e.V., Obermoschel	
19	Landesamt für Denkmalpflege, Mainz	
20	Landesamt für Geologie und Bergbau, Mainz	01.03.2023
21	Landesjagdverband Rheinland-Pfalz e.V., Gensingen	
22	Landwirtschaftskammer Dienststelle Trier, Trier	
23	LBB Niederlassung Trier, Trier	14.02.2023 (keine Bedenken)
24	LBM Gerolstein, Gerolstein	14.02.2023 (keine Bedenken)
25	NABU Rheinland-Pfalz, Mainz	
26	Deutsche Post, Real Estate Management West, Geschäftsort Bonn, Bonn	
27	Naturpark Nordeifel im Deutsch-Belgischen Naturpark Hohes Venn, Nettersheim	
28	Planungsgemeinschaft Region Trier, Trier	
29	Referat Erdgeschichtliche Denkmalpflege, Mainz	
30	Rheinisches Landmuseum Trier, Trier	02.03.2023
31	Westnetz GmbH, Gerolstein	
32	Amprion GmbH, Dortmund	01.02.2023 (keine Bedenken)
33	Polizeiwache Gerolstein, Gerolstein	
34	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord – Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Trier	23.01.2023 (keine Bedenken)
35	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord – Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Trier	06.02.2023
36	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Koblenz	
37	Gemeinde Blankenheim, Blankenheim	

38	Gemeinde Dahlem, Dahlem	14.02.2023 (keine Bedenken)
39	Gemeinde Hellenthal, Hellenthal	24.01.2023 (keine Bedenken)
40	Verbandsgemeinde Prüm, Prüm	
41	Verbandsgemeinde Adenau, Adenau	30.01.2023 (keine Bedenken)
42	Verbandsgemeinde Kelberg, Kelberg	
43	Vermessungs- und Katasteramt Westeifel-Mosel, Bernkastel-Kues	
44	Westnetz GmbH, Regionalzentrum Rauschermühle, Faid	26.01.2023 (keine Bedenken)
45	Zweckverband Wasserversorgung Eifel, Gerolstein	
46	Verbandsgemeindewerke VG Gerolstein, Gerolstein	23.02.2023 (keine Bedenken)
47	Vodafone GmbH, Trier	27.02.2023 (Keine Bedenken)

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB:

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Rückmeldung
01	Bürger*in 1	21.02.2023
02	Bürger*in 2	21.02.2023
03	Bürger*in 3 über RA Thorsten Amsel, Gerolstein	22.02.2023

Folgende Stellungnahmen / Anregungen von Behörden sowie Trägern öffentlicher Belange liegen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vor:

01	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn	Kommentierung
„...vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.“		Wird zur Kenntnis genommen.
Beschlussvorschlag:		Kein Beschluss erforderlich.
Abstimmungsergebnis		Zustimmung: Ablehnung: Enthaltung:

02	Deutsche Telekom Technik GmbH, T NL Südwest, PTI 14, Bauleitplanung, Mayen		Kommentierung	
„...Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.“			Wird zur Kenntnis genommen.	
Beschlussvorschlag:		Kein Beschluss erforderlich.		
Abstimmungsergebnis		Zustimmung:	Ablehnung:	Enthaltung:

04	Deutscher Wetterdienst, Mainz		Kommentierung	
„...Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind.“			Wird zur Kenntnis genommen.	
Beschlussvorschlag:		Kein Beschluss erforderlich.		
Abstimmungsergebnis		Zustimmung:	Ablehnung:	Enthaltung:

05	Dienstleistungszentrum ländlicher Raum - DLR – Eifel, Bitburg		Kommentierung
„...aus Sicht der Landentwicklung und Landeskultur bestehen keine Bedenken gegen die vorliegende Planung.“			Wird zur Kenntnis genommen.
Beschlussvorschlag:	Kein Beschluss erforderlich.		
Abstimmungsergebnis	Zustimmung:	Ablehnung:	Enthaltung:

08	Landesverband Rheinland-Pfalz der Deutschen Gebirgs- und Wandervereine e.V., c/o Eifelverein e.V., Düren	Kommentierung	
„...nach Einsicht in die Planungsunterlagen nehmen wir gemäß § 63 BNatSchG Bundesnaturschutzgesetz wie folgt Stellung. In der Ergänzungssatzung der OG Üxheim Niederehe- erstellt durch das Planungsbüro LOP vom Oktober 2022 ist die aktuelle Situation der Grünfläche gut beschrieben. Aufgrund der Baumaßnahme werden Eingriffe nach § 44 BNatSchG erforderlich sein. Die in diesem Bereich vorkommenden Arten sind auf den Seiten 8- 17 aufgeführt. Sollten die Maßnahmen wie beschrieben schonend und nicht motorbetrieben durchgeführt werden, um evtl. vorhandene Habitate insb. der Haselmaus nicht zu gefährden. Ggf sollte folgende Maßnahmen in Erwägung gezogen werden. Ausgleichspflanzungen naturnahe Hecken und Anlegung von Stein- und Totholzhaufen um dadurch eine biologische Aufwertung der übrigen Flächen zu schaffen. Bei den zu fällenden Bäumen erscheint es gewinnbringend, wenn einige Torso der Bäume als Habitatbäume erhalten bleiben.“		Wird zur Kenntnis genommen. Es handelt sich um einen Bebauungsplan, nicht um eine Ergänzungssatzung. Das Büro LOP hat den Umweltfachbeitrag zum Bebauungsplan erstellt, der nach § 13b BauGB aufgestellt wird. Die Umsetzung des Bauvorhabens soll unter geringst möglichem Eingriff in den Bestand der Pflanzen erfolgen. Dies ist in den Unterlagen beschrieben. Ergänzende Maßnahmen sind nach den Vorgaben des § 13b BauGB nicht erforderlich.	

Es werden ansonsten keine Einwände oder Ergänzungen vorgetragen und das Bestreben der Ortsgemeinde Walsdorf- VG Gerolstein befürwortet.“			
Beschlussvorschlag:	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. An der Planung wird festgehalten.		
Abstimmungsergebnis	Zustimmung:	Ablehnung:	Enthaltung:

10	Handwerkskammer, Trier	Kommentierung	
„...bezugnehmend auf Ihr vorgenanntes Schreiben teilen wir Ihnen mit, dass gegen das o. g. Vorhaben unsererseits keine Bedenken erhoben werden.“		Wird zur Kenntnis genommen.	
Beschlussvorschlag:	Kein Beschluss erforderlich.		
Abstimmungsergebnis	Zustimmung:	Ablehnung:	Enthaltung:

11	Industrie- und Handelskammer Trier, Trier		Kommentierung	
„...vielen Dank für die Beteiligung an dem oben genannten Verfahren. Der Bauleitplanung der Ortsgemeinde Üxheim zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Im obersten Gierten stehen seitens der Industrie- und Handelskammer Trier keine Bedenken entgegen.“			Wird zur Kenntnis genommen.	
Beschlussvorschlag:		Kein Beschluss erforderlich.		
Abstimmungsergebnis		Zustimmung:	Ablehnung:	Enthaltung:

12	Forstamt Hillesheim, Hillesheim			Kommentierung	
„...Aus Sicht des Forstamts Hillesheim bestehen keine Bedenken. Es sind keine waldrechtlichen Belange betroffen.“				Wird zur Kenntnis genommen.	
Beschlussvorschlag:		Kein Beschluss erforderlich.			
Abstimmungsergebnis		Zustimmung:	Ablehnung:		Enthaltung:

16	Kreisverwaltung Vulkaneifel, Untere Landesplanungsbehörde, Daun	Kommentierung	
„...Naturschutzbelange stehen dem Vorhaben am Ortsrand nicht entgegen. Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind gegeben, jedoch aus Sicht der Naturschutzbehörde kompensierbar. Eine Bilanzierung von Beeinträchtigungen im Sinne des Naturschutzrechts erfolgte nicht, wird aber im Leitfaden zur Kompensation des Landes auch für die Bauleitplanung empfohlen. Das Vorhaben liegt im Naturpark Vulkaneifel und eine Zustimmung der Naturschutzbehörde ist erforderlich.		Wird zur Kenntnis genommen. Eine Eingriffsbilanzierung ist in Verfahren nach § 13b BauGB nicht erforderlich.	

17	Kreisverwaltung Vulkaneifel, Brandschutzdienststelle, Daun	Kommentierung	
„...I. Bedenken: - Einwendungen aufgrund fachgesetzlicher Regelungen mit Angabe der Rechtsgrundlage: Aus brandschutztechnischer Sicht bestehen gegen folgende Punkte der Planung Bedenken: --- - Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen und Befreiungen): -- II. Hinweise: - Sonstige fachliche Informationen und Anregungen: Die Zufahrt bis in die Nähe des Grundstückes muss für Feuerwehrfahrzeuge leicht befahrbar sein. Die erforderlichen Breiten und Kurvenradien können der „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ entnommen werden. Diese Maße gelten allerdings nur für Wege ohne Begegnungsverkehr. Zu diesen Maßen sind noch die Breiten für Begegnungsverkehr zumindest mit Pkw zuzurechnen. Nach Messungen der Feuerwehr ist bei geradlinigen Straßen eine Fahrbahnbreite von 5,00 m erforderlich, damit der vorgenannte Begegnungsfall ausreichend zügig ablaufen kann. Max. 50 m vom Gebäude entfernt muss auf der Zufahrt eine Bewegungsfläche mit mind. 5 m Breite und 12 m Länge vorhanden sein. Zur Löschwasserversorgung muss eine Löschwassermenge von mindestens 800 l/min (48 m3/h) über einen Zeitraum von zwei Stunden zur Verfügung stehen. - Beabsichtigte eigene Planungen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands: -keine.“		Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen. Die Erreichbarkeit des Grundstückes für die Feuerwehr ist gewährleistet. Ein nennenswerter Gegenverkehr wird nicht erwartet. Aufstellflächen sind um das Grundstück herum vorhanden. Nach Auskunft der Werke bestehen gegen die Bebauung keine Bedenken. Daher ist mit ausreichendem Löschwasservorkommen zu rechnen. Wird zur Kenntnis genommen.	
Beschlussvorschlag:		Kein Beschluss erforderlich.	
Abstimmungsergebnis	Zustimmung:	Ablehnung:	Enthaltung:

20	Landesamt für Geologie und Bergbau, Mainz	Kommentierung
	„...aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben: Bergbau / Altbergbau: Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Im obersten Gierten" im Bereich des auf Eisen verliehenen, bereits erloschenen Bergwerksfeldes "Armada" liegt. Aktuelle Kenntnisse über die letzte Eigentümerin liegen hier nicht vor. Aus den vorhandenen Unterlagen geht hervor, dass im Planungsbereich kein Altbergbau dokumentiert ist und kein aktueller Bergbau unter Bergaufsicht erfolgt. Bitte beachten Sie, dass unsere Unterlagen keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben, da grundsätzlich die Möglichkeit besteht, dass nicht dokumentierter historischer Bergbau stattgefunden haben kann, Unterlagen im Laufe der Zeit nicht überliefert wurden bzw. durch Brände oder Kriege verloren gingen. sollten Sie bei dem geplanten Bauvorhaben auf Indizien für Bergbau stoßen, empfehlen wir Ihnen spätestens dann die Einbeziehung eines Baugrundberaters bzw. Geotechnikers zu einer objektbezogenen Baugrunduntersuchung. Boden und Baugrund – allgemein: Nach unseren geologischen Informationen stehen im Bereich des Planungsgeländes voraussichtlich oberflächennah Sedimentgesteine des Devon an. Diese setzen sich hier vorwiegend aus einer Wechselfolge von Kalk- und Mergelsteinen sowie kalkhaltigen Tonsteinen zusammen. Die Kalksteine können von Verkarstung betroffen sein. In diesem grundsätzlichen Sinne kann eine Gefährdung durch Geländesenkungen und Erdfälle ohne ortsbezogene Untersuchungen nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Darüber hinaus sind die Ton- und Mergelsteine zumindest im verwittertem Zustand für ihre Rutschungs- und Wasserempfindlichkeit bekannt. Aufgrund der genannten Gegebenheiten empfehlen wir für die Planung und Bauausführung der Maßnahme die Einbeziehung eines Baugrundgutachters (Geotechniker). Der Hinweis auf die einschlägigen Baugrund-Normen sowie die Empfehlung von objektbezogenen Baugrunduntersuchungen in den Textlichen Festsetzungen unter 3.2 werden fachlich bestätigt. Die Baugrunduntersuchungen sind dem LGB anzuzeigen und die Ergebnisse (Geodaten) sind mitzuteilen (siehe https://www.lgb-rlp.de/fachthemen/geologiedatengesetz.html). Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen. mineralische Rohstoffe: Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände.“	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Nebensiehende Informationen werden in den bestehenden Hinweis zum Baugrund ergänzt. Wird zur Kenntnis genommen.
Beschlussvorschlag:	Der bestehende Hinweis zum Baugrund wird um Aussagen der Stellungnahme ergänzt.	
Abstimmungsergebnis	Zustimmung:	Ablehnung: Enthaltung:

23	LBB Niederlassung Trier, Trier	Kommentierung	
„...im Bereich der aufgeführten Maßnahme befinden sich keine Liegenschaften des Landes, des Bundes oder der Gaststreitkräfte, welche von der Maßnahme jetzt betroffen , und vom Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung, Niederlassung Trier , zu betreuen sind.“		Wird zur Kenntnis genommen.	
Beschlussvorschlag:		Kein Beschluss erforderlich.	
Abstimmungsergebnis	Zustimmung:	Ablehnung:	Enthaltung:

24	LBM Gerolstein, Gerolstein	Kommentierung	
„...das Plangebiet befindet sich an einer Gemeindestraße. Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes erfolgt über die Gemeindestraße „Stroheicher Straße“, welche innerhalb der Ortslage von Niederehe an die K 74 anbindet. Wir stimmen der Aufstellung des Bebauungsplanes zu.“		Wird zur Kenntnis genommen.	
Beschlussvorschlag:		Kein Beschluss erforderlich.	
Abstimmungsergebnis	Zustimmung:	Ablehnung:	Enthaltung:

30	GDKE, Rheinisches Landesmuseum, Trier	Kommentierung	
„...in dem angegebenen Planungsbereich sind der GDKE, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier bislang keine archäologischen Fundstellen bekannt. Grundsätzlich sei darauf verwiesen, dass eine Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht für archäologische Funde bzw. Befunde besteht (§§ 16–19 DSchG RLP). Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der GDKE, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier. Gesonderte Stellungnahmen der GDKE, Direktion Landesarchäologie, Erdgeschichte Koblenz, der GDKE, Landesdenkmalpflege etc. bleiben vorbehalten und sind ggf. noch einzuholen.“		Wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis befindet sich bereits in den Unterlagen.	
Beschlussvorschlag:		Kein Beschluss erforderlich.	
Abstimmungsergebnis	Zustimmung:	Ablehnung:	Enthaltung:

32	Amprion GmbH, Dortmund	Kommentierung	
„...im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmen. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.“		Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen Die Zuständigen Unternehmen wurden an den Verfahren beteiligt.	

Beschlussvorschlag:	Kein Beschluss erforderlich.		
Abstimmungsergebnis	Zustimmung:	Ablehnung:	Enthaltung:

34	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord – Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Trier		Kommentierung
„...Aus Sicht des anlagenbezogenen Immissionsschutzes bestehen keine Einwände gegen die beabsichtigte Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans.“			Wird zur Kenntnis genommen.
Beschlussvorschlag:		Kein Beschluss erforderlich.	
Abstimmungsergebnis		Zustimmung:	Ablehnung: Enthaltung:

35	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord – Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Trier	Kommentierung
„...das Plangebiet hat eine Größe von 1.250 m² und liegt innerhalb der Zone III a (weitere Schutzzone) des im Entwurf befindlichen Wasserschutzgebiets, WSG 400 „Hillesheimer Kalkmulde“. Innerhalb der vorgesehenen SZ III a kann eine Wohnbebauung unter folgenden Aspekten erfolgen: – Anschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgung, (private Brunnen zur Eigenversorgung sind nicht möglich) – Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigung, bzw. ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung, (zugelassene Kleinkläranlage) – Beseitigung des nicht behandlungsbedürftigen und nicht schädlich verunreinigten Niederschlagswasser nach wasserwirtschaftlichen Zielsetzungen: Rückhaltung/Versickerung vor Ableitung, – Verbot von Erdwärmesondenanlagen (EWSA) im geplanten WSG 400 „Hillesheimer Kalkmulde“, – Insbesondere stellt dabei die Bohrung und der Betrieb von Erdwärmesondenanlagen eine erhöhte Gefährdung dar und die Errichtung solcher Anlagen in WSG vorsorglich nicht zulässig. – Heizölverbraucheranlagen und Lagerung von Heizöl nach den Vorschriften der geltenden AwSV (insbesondere wiederkehrende Prüfungen) Abwasserbeseitigung Die Abwasserbeseitigung (Schmutz- und Niederschlagswasser) ist mit dem Abwasserbeseitigungspflichtigen abzustimmen. Bodenschutz/Altlasten Für das Plangebiet sind im Bodenschutzkataster des Landes keine Altablagerungen, Rüstungsaltsstandorte, militärische Altstandorte oder gewerblich-industrielle Altstandorte kartiert.“		Wird zur Kenntnis genommen. Die nebenstehenden Anregungen werden bei der konkreten Vorhabenplanung beachtet. Sie werden zusätzlich als Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen. Die Abstimmung mit den Werken ist erfolgt. Wird zur Kenntnis genommen.

Beschlussvorschlag:	Es werden Hinweise zur Berücksichtigung der WSG Zone IIIa (Entwurf) in den Bebauungsplan aufgenommen.		
Abstimmungsergebnis	Zustimmung:	Ablehnung:	Enthaltung:

37	Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Koblenz	Kommentierung
	„...wir haben das Vorhaben zur Kenntnis genommen. Im Planungsgebiet sind fossilführende Schichten und Fossilfundstellen bekannt (Devon, etwa 380 Millionen Jahre alt). Die Zustimmung der Direktion Landesarchäologie/Abteilung Erdgeschichte ist daher grundsätzlich an die Übernahme folgender Auflagen gebunden: 1. Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) vom 23.3.1978 (GVBl., 1978, S. 159 ff), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543) hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, erdgeschichtliche Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern. 2. Absatz 1 entbindet Bauträger/Bauherrn bzw. entsprechende Abteilungen der Verwaltung jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der GDKE. 3. Sollten erdgeschichtliche Funde angetroffen werden, so ist der Direktion Landesarchäologie/Abteilung Erdgeschichte ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit wir unsere Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen erdgeschichtlichen Forschung entsprechend durchführen können. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen. Je nach Umfang der evtl. notwendigen Grabungen sind von Seiten der Bauherren/Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich. Die Punkte 1 – 3 sind auch in die Bauausführungspläne als Auflagen zu übernehmen. Der Beginn der Erdarbeiten ist rechtzeitig (mindestens vier Wochen vorher) anzuzeigen, damit die Vorplanung einer Dokumentation und Bergung der erdgeschichtlich relevanten Funde und Befunde anlaufen kann. Deren fachgerechte Untersuchung und Dokumentation muss vor Baubeginn und während der Bauarbeiten ermöglicht werden. Dadurch sind ggf. auch zeitliche Verzögerungen einzukalkulieren. Im Falle größerer Bergungen werden entsprechende Absprachen getroffen. Die örtlich beauftragten Firmen sind entsprechend in Kenntnis zu setzen. Etwa zu Tage kommende Fossilfunde etc. unterliegen gemäß §§ 16-21 des Denkmalschutzgesetzes Rheinland-Pfalz der Meldepflicht an die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie-Abteilung Erdgeschichte, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz, Tel.: 0261-6675-3032, Fax: 0261-6675-3010. Die finanzielle Beteiligung des Bauträgers richtet sich nach dem Denkmalschutzgesetz (§21 Abs. 3). Die Anzeige des Baubeginns ist zu richten an erdgeschichte@gdke.rlp.de oder an die unten genannte Telefonnummer. Gesonderte Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege/Abteilung Praktische Denkmalpflege Mainz und der Direktion Landesarchäologie/Außenstelle Trier bleiben vorbehalten und sind ggf. noch einzuholen.“	Wird zur Kenntnis genommen. Die nebenstehenden Hinweise werden als Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen.

Beschlussvorschlag:	Die Hinweise der GDKE werden als Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen.		
Abstimmungsergebnis	Zustimmung:	Ablehnung:	Enthaltung:

38	Gemeinde Dahlem, Dahlem		Kommentierung	
„...die vorgenannte Bauleitplanung kann gem. § 2 Abs. 2 BauGB als mit der Gemeinde Dahlem abgestimmt gelten.“			Wird zur Kenntnis genommen.	
Beschlussvorschlag:		Kein Beschluss erforderlich.		
Abstimmungsergebnis		Zustimmung:	Ablehnung:	Enthaltung:

39	Gemeinde Hellenthal, Hellenthal	Kommentierung		
„...gegen die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Im obersten Gierten“, bestehen seitens der Gemeinde Hellenthal keine Bedenken, da die Belange der Gemeinde Hellenthal von der v.g. Bauleitplanung nicht betroffen sind.“		Wird zur Kenntnis genommen.		
Beschlussvorschlag:		Kein Beschluss erforderlich.		
Abstimmungsergebnis		Zustimmung:	Ablehnung:	Enthaltung:

41	Verbandsgemeinde Adenau, Adenau		Kommentierung	
„...Belange der Verbandsgemeinde Adenau oder der angehörigen Ortsgemeinden werden durch die o.g. Planung nicht berührt.“			Wird zur Kenntnis genommen.	
Beschlussvorschlag:		Kein Beschluss erforderlich.		
Abstimmungsergebnis		Zustimmung:	Ablehnung:	Enthaltung:

44	Westnetz GmbH, Regionalzentrum Rauschermühle, Faid	Kommentierung	
„...nach Einsichtnahme in die uns zugesandten Planunterlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsererseits keine Einwände gegen die Aufstellung des oben genannten Bebauungsplanes bestehen. Als Anlage senden wir Ihnen einen Planausschnitt in dem unsere im Planungsgebiet vorhandenen Leitungen/Anlagen eingetragen sind mit der Bitte, diese bei der weiteren Planung zu berücksichtigen. Sollten Änderungen unserer Leitungen/Anlagen notwendig werden, so richtet sich die Kostentragung nach den bestehenden Verträgen bzw. sonstigen Regelungen.“		Wird zur Kenntnis genommen.	
		Die Leitungen sind durch die Planung nicht berührt.	
		Wird zur Kenntnis genommen.	



Beschlussvorschlag:	Kein Beschluss erforderlich.		
Abstimmungsergebnis	<i>Zustimmung:</i>	<i>Ablehnung:</i>	<i>Enthaltung:</i>

46	Verbandsgemeindewerke VG Gerolstein, Gerolstein			Kommentierung	
„...Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen seitens der Verbandsgemeindewerke Gerolstein keine Bedenken.“				Wird zur Kenntnis genommen.	
Beschlussvorschlag:		Kein Beschluss erforderlich.			
Abstimmungsergebnis		Zustimmung:		Ablehnung:	
				Enthaltung:	

47	Vodafone GmbH, Trier	Kommentierung	
„... Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.“		Wird zur Kenntnis genommen.	
Beschlussvorschlag:		Kein Beschluss erforderlich.	
Abstimmungsergebnis		Zustimmung:	Ablehnung: Enthaltung:

Folgende Stellungnahmen / Anregungen aus der Öffentlichkeit liegen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vor:

01	Bürger*in 1	Kommentierung
	„...Mit diesem Schreiben möchte ich meine Bedenken, meinen Unmut und meine Ängste zum Ausdruck bringen! Vorweg sei gesagt, daß ich zu den öffentlichen Sitzungen am 24.1.22 und am 19.12.21 nicht anwesend und im Urlaub war. Nun zur Stellungnahme zum eigentlichen Bauvorhaben. Zur Niederschrift von Herrn Dip.-Ing. Daniel Heßer 1 Anlass und Ziele der Planung: Die Planung des Grundstück Flur 9 Parzelle 2/1 wurde <u>ohne</u> Umweltprüfung vollzogen. Warum? Wird diese noch nachgeholt. <u>6.1 Naturschutz und Landespflege:</u> Eine erhebliche nachteilige Auswirkung des Planvorhabens auf das FFH-Gebiet kann <u>nicht</u> ausgeschlossen werden! <u>Begründung:</u> Es wird schon jetzt, seit den Pferdebetriebs von [REDACTED] (jeden Tag 2-3 Autos 2x am Tag), das Leben der Wildtiere beeinträchtigt! Es ist ja ein Pferdebetrieb (?), da 2 Damen dauerhaft ihre Pferde dort stehen haben und versorgen. Es gibt durch diese Störung keine Wildtiere mehr, in diesem Gebiet! Früher gab es dort Rehe, Füchse, Hasen und seltene Vogelarten wie z.B. den Schwarzspecht. Da ich seit 2006 dauerhaft in der [REDACTED] lebe, kann ich dieses beurteilen. Dort steht auch: Erdaufschlüsse sind so herzustellen, das die Deckschichten nicht wesentlich vermindert werden. <u>Wer prüft dieses?</u> <u>6.4 Radon</u> Dort steht: Mögliche Maßnahmen können in Form einer Folienabdichtung der Bodenplatte sein. <u>Meine Befürchtung:</u> Nachweislich kommt das ganze Regenwasser den Hönsel runter bis auf die Stroheicherstr (mit Geröll).	Wird zur Kenntnis genommen. Es handelt sich vorliegend nicht um eine Niederschrift, sondern um die Begründung zum Bebauungsplan. In Verfahren nach § 13b BauGB ist eine Umweltprüfung nicht erforderlich. Gemäß naturschutzfachlicher Bewertung sind keine Auswirkungen zu erwarten. Seitens der Unteren Naturschutzbehörde werden ebenfalls keine Bedenken geäußert. Die aktuelle Nutzung des Geländes ist nicht Gegenstand des Bebauungsplans, der die zukünftige Nutzung steuert. Dabei handelt es sich um einen Hinweis, der in Eigenverantwortung zu beachten ist. Es handelt sich um eine vorgeschlagene Sicherheitsmaßnahme in Verbindung mit der Bodenplatte, die den Boden ohnehin versiegelt. Die Folie sorgt nicht für einen verstärkten Oberwasserabfluss.

Die Wiese fängt das meiste Wasser ab. Wo fließt das Wasser hin, wenn eine Folienabdichtung der Bodenplatte erfolgt? Oder wenn überhaupt eine Bodenplatte des Hauses vorhanden ist? 7.1 <u>Maß der baulichen Nutzung</u> Die Grundflächenzahl von 0,3 wird dort angegeben, Eine <u>Überschreitung</u> soll zur klaren Regelung für die Versiegelung <u>nicht</u> zugelassen werden. Wer prüft und kontrolliert das? Die Flächen zur Erklärung von Bäumen und Sträuchern sollen erhalten bleiben. Wer kontrolliert das? <u>Nun zu meinen Befürchtungen:</u> Wie bereits erwähnt fließt bei Regen, das ganze Wasser den geteerten Weg (Am Hönsel) bis zur Stroheicherstr. hinab! Das meiste Wasser wird von der Wiese – wo das Bauvorhaben stattfinden soll, abgefangen. Wo fließt das Wasser jetzt hin, wenn dort ein Haus (Versiegelung) steht und zusätzlich noch eine Südterrasse gebaut wird? Ich habe die Befürchtung und schon schlaflose Nächte, das das Wasser dann in meinen Keller laufen wird, da ich unterhalb wohne. Können Sie mir diese <u>Angst</u> nehmen? <u>Jetzt noch einige Anmerkungen:</u> Die [REDACTED] sind zwar Flutopfer, aber da gibt es noch mehr Bewohner im Dorf. Ihnen wurden nach hören sagen 2-3 Baugrundstücke vorgeschlagen (im vorhandenen Baugebiet), die sie aber abgelehnt haben. Sie sagen, das alte Haus sein unbewohnbar, wollen es aber verkaufen. Angeblich haben sie Angst vor einer neuen Flut, was ich durchaus nachvollziehen kann!! Aber dürfen sich Flutopfer einfachso ein Grundstück (was vorher keins war) aussuchen? Dann könnten in Rahmen der Gleichberechtigung die anderen Flutopfer sich auch ein schönes Grundstück ihrer Wahl aussuchen! Sicherlich dann auch, wo kein Bauland vorhanden ist! Sicherlich kann man den Bau des Gebäudes nicht mehr stoppen, aber ich wollte Bedenken und meine Ängste dalegen! Über eine Antwort von Ihnen, würde ich mich sehr freuen!“		Das Oberflächenwasser wird gesammelt und gedrosselt abgeleitet. Die Einhaltung wird beim Bauantrag geprüft. Die Überprüfung von Erhaltmaßnahmen ist baupolizeilich geregelt. Aufgrund der reduzierten Versiegelung wird auch weiterhin Wasser auf dem Grundstück direkt versickern. Grundsätzlich ist allen Bauherren zur Eigenvorsorge zu raten. Nebensiehende Behauptungen sind in der Abwägung zum bebauungsplanverfahren sachlich nicht beachtenswert. Es handelt sich um einen Vorhabenbezogenen Plan, in dem die Gemeinde über die vorgelegten Unterlagen und Anträge befindet. Eine Alternativenprüfung ist daher nachrangig zu sehen. Die Vorhabenträger schaffen baurecht durch das Bebauungsplanverfahren – auf eigene Kosten. Dies steht grundsätzlich allen Bauwilligen zu. Dabei ist zu beachten, dass Bebauungsplanverfahren immer ergebnisoffen starten. Vorliegend ist mit einem positiven Abschluss zu rechnen. Wird zur Kenntnis genommen.	
Beschlussvorschlag:		Die Hinweise, Anregungen und Bedenken werden zur Kenntnis genommen. An der Planung wird festgehalten.	
Abstimmungsergebnis	Zustimmung:	Ablehnung:	Enthaltung:

02	Bürger*in 2	Kommentierung
	„Bitte behandeln Sie dieses Schreiben vertraulich! Sehr geehrte Damen und Herren, Betr.: Meine Stellungnahme bzw. Anmerkungen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Im obersten Gierten“ in der Ortsgemeinde Üxheim, Ortsteil Niederehe Zu 1. <u>Bedarfsgerecht</u> soll <u>Baurecht</u> geschaffen werden im ungeplanten Außenbereich. Frage: Baugrundstücke standen und stehen von der Gemeinde zur Verfügung. Wurde darauf nicht zurückgegriffen oder wurden diese abgelehnt? In dem Entwurf sehe ich keine Begründung für diese außerordentliche Maßnahme. Zu 3.2. <u>Aktuelle Nutzung</u> Unbebaute Freifläche mit landwirtschaftlicher Nutzung (Pferdewiese). Diese Freifläche zieht sich hin bis zu einem großzügigen teils offenen Pferdestall mit Longierplatz und eigener Stromversorgung. Hier werden Pferde des Besitzers und Pferde in „Pension“ untergebracht. Es herrscht täglich reger Verkehr mit PKWs und anderen Fahrzeugen, die auf einem festgestampften Seitenweg, der unmittelbar in Höhe des Naturschutzgebietes vom Weg „Am Hönsel“ abzweigt, zur Stallung gelangen. Zu 4.1. <u>Nutzungskonzept</u> Einfamilienhaus (2 Vollgeschosse mit einem Spielraum von 0,5 m in der Höhe) mit Garage. Aus Abb. 1 ist nicht zu ersehen, welche Fläche das Haus, die Garage und evtl zu errichtende Stellplätze einnehmen. – Es wird eine Grundflächenzahl von 0,3 abgegeben. Was bedeutet sie? Zu 4.2. <u>Verkehrliche Erschließung</u> Erfolgt über die Straße „Am Hönsel“. Handelt es sich dabei um eine öffentliche Straße oder um einen Privatweg? Zu 5.1. <u>Ziele der Raumordnung</u> Niederehe befindet sich in einem Bereich mit der besonderen Funktion „Freizeit/Erholung“. Der stark frequentierte Stichweg zur Stallung steht also der Erholung nicht im Weg? Zu 6.1. <u>Naturschutz und Landespflege</u> Nach Einschätzung von Umweltbehörden kann eine nachteilige Auswirkung des Planvorhabens auf das FFH-Gebiet/Naturschutzgebiet „Hönselberg“ und die darin lebenden Tiere ausgeschlossen werden. Dem kann ich nicht zustimmen. Meine Familie wohnt seit 1948 am Ende der [REDACTED]. Diese setzt sich als landwirtschaftlicher Weg fort. Jährlich zogen bis vor kurzem auf Wildpfaden Rehe und Füchse vom Hönsel kommend, die Pferdewiese und den landwirtschaftlichen Weg überquerend über unsere Wiese in Richtung Betterberg.	Im Rahmen eines öffentlichen Teilnahmeverfahrens ist das vertrauliche Behandeln der Stellungnahme nicht möglich. Die Inhalte werden nachfolgend behandelt und gemäß geltendem Datenschutzrecht anonymisiert. Im vorliegenden Vorhabenbezogenen Bebauungsplan hat sich Gemeinde nur mit dem konkreten Antrag und den Unterlagen zu befassen. Die Frage der Alternativenprüfung ist dann nachrangig. Die Daten des Vorhabens sind den Unterlagen zu entnehmen. Gegen die Erschließung wurden seitens der Behörden keine Bedenken geäußert. Solche Nutzungen stehen nicht im Konflikt mit dem Ziel Freizeit/Erholung. Die naturschutzfachliche Einschätzung wird seitens der Unteren Naturschutzbehörde bestätigt.

Zu 7.1. <u>Art der baulichen Nutzung</u> Einfamilienhaus mit Garage innerhalb der überbaubaren Fläche zulässig. Normale Stellplätze hingegen sind auch außerhalb zulässig. Benötigen letzere keine Fundamente oder betonierte Grundflächen? Eine Versiegelung findet hier statt. Im Jahr benutze ich sehr häufig den Weg „Am Hönsel“ um den Hönsel herum auf meinen Spaziergängen. In den letzten Jahren ist Starkregen ein Thema, so auch hier. Schlamm und kleine Steine werden bis zur Stroheicherstraße gespült und verstopfen hier den Gulli. Die Wassermassen wurden bisher von der freiliegenden Wiese aufgefangen. – Besteht ein Konzept dagegen vorzugehen?		Die Festsetzung ist bauplanungsrechtlich einwandfrei. Der Bebauungsplan überplant nur einen teil der Wiese.	
Beschlussvorschlag:		Die Hinweise, Anregungen und Bedenken werden zur Kenntnis genommen. An der Planung wird festgehalten.	
Abstimmungsergebnis	Zustimmung:	Ablehnung:	Enthaltung:

03	Bürger*in 3 über RA Thorsten Amsel, Gerolstein	Kommentierung
	„...unter Bezug auf meine Vertretungsanzeige vom 24.05.2022 trage ich für [REDACTED] in dem genannten Planungsverfahren wie folgt vor und erhebe nachfolgende Einwände. Der beabsichtigte Bebauungsplan unterliegt erheblichen rechtlichen Bedenken und ist daher nicht zu erlassen. 1. Nach der Begründung des Bebauungsplanes soll im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB Bauland im Außenbereich geschaffen werden. Die Voraussetzungen dieser genannten Vorschrift sind jedoch nicht gegeben. a) Nach dieser Vorschrift können Wohnnutzungen nur auf Flächen begründet werden, die sich an im zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen. Dies ist vorliegend nicht der Fall. Die Wohnhäuser der Stroheicher Straße befinden sich selbst bereits im Außenbereich. Der erforderliche Bebauungszusammenhang besteht daher für die vorgesehene Fläche nicht mehr, da die im Zusammenhang bebaute Ortslage deutlich unterhalb des Planungsgebietes endet und die an das Plangebiet anschließende Bebauung nicht mehr den Eindruck der Geschlossenheit und Zusammengehörigkeit mit dem Ortskern von Niederehe vermittelt. b) An diesem Umstand wird auch nichts dadurch geändert, dass der Flächennutzungsplan der VG Hillesheim die vorgenannten Grundstücke der Stroheicher Straße 28 bis 37 in ein Mischgebiet einbezieht. Nach ständiger Rechtsprechung können die Darstellungen des Flächennutzungsplanes als vorbereitender Bauleitplan kein Baurecht begründen. Maßgeblich für die Frage der im Zusammenhang bebauten Ortslage ist ausschließlich und allein die tatsächlich vorhandene Bebauung, die eine prägende Wirkung im Sinne des § 34 Abs. 1 BauGB entfalten muss. Nur unter dieser Voraussetzung ist ein Plangebiet nach § 13b BauGB ausweisbar. 2. Darüber hinaus muss ein Planerfordernis für die Gemeinde bestehen, was ebenfalls nicht ersichtlich ist. Diese Voraussetzung ist nach § 1 Abs. 3 S. 1 BauGB. Hiernach dürfen Bauleitpläne nur aufgestellt werden, sobald und soweit es für städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. a) Hierzu wird im Bebauungsplan lediglich ausgeführt, dass im Plangebiet ein Einfamilienhaus mit Garage errichtet werden soll und dafür bedarfsgerecht Baurecht geschaffen werden müsse.	Wird zur Kenntnis genommen. Seitens der Kreisverwaltung wird die korrekte Anwendung des § 13b BauGB bestätigt. Nebenstehende Bedenken werden seitens der Fachbehörden und der Gemeinde nicht bestätigt. Die Planung ist erforderlich, da das Gesuch zu einem Vorhabenbezug sonst nicht gesteuert werden könnte. Die Planung entspricht den Vorgaben des § 12 BauGB. Es handelt sich nicht um eine Angebotsplanung der Gemeinde.

b) Auch die ergänzende Begründung der Ortsgemeinde Üxheim, es müssen ein Ersatzneubau für das durch die Flut zerstörte Wohnhaus der Fam. Hinterkeuser ermöglicht werden, trifft nicht zu. Das ursprünglich beschädigte Haus ist bereits wieder hergestellt, saniert und bewohnbar.

c) Abgesehen davon wären Sanierungsaufwand und -möglichkeit vor einer bauplanungsrechtlichen Änderung zu prüfen. Dies ist offenkundig nicht geschehen.

d) Außerdem konnten der betroffenen Familie seitens der Ortsgemeinde drei Baugrundstücke angeboten werden, die bereits im Innenbereich des Bebauungsplanes liegen und zur Nutzung bereit stehen. Dies hat allerdings die betroffene Familie abgelehnt, da sie offenkundig in die unmittelbare Nachbarschaft des von ihr (illegal) errichteten Pferdestalles ziehen will. Die Ortsgemeinde soll auf diese Weise dahingedrängt werden, den bereits illegal errichteten Stall in einen Planungsbereich einzubeziehen und so nachträglich zu legalisieren. Eine solche Gefälligkeitsplanung ist allerdings dann unzulässig, wenn ausschließlich private Interessen hierdurch befriedigt werden sollen (BayVerfGH vom 18.02.2016 - BayVBl 2017, 153).

Von solchen ausschließlich privaten Zwecken der Gefälligkeitsplanung muss ausgegangen werden, da die betroffene Familie die von der Ortsgemeinde angebotenen Grundstücke ausdrücklich zurückgewiesen hat ohne überzeugende Begründung. Die Erforderlichkeit der Bauleitplanung ist damit nicht gegeben.

3. Aus den gleichen Gründen ist somit auch den Vorgaben des § 1a Abs. 2 BauGB nicht entsprochen, wonach mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden muss (Bodenschutzklausel). Damit sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nahverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich genutzte Flächen können nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.

Diese Grundsätze sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Die Notwendigkeit einer Umwandlung landwirtschaftlich genutzter Flächen muss begründet werden, wobei Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden müssen, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nahverdichtungsmöglichkeiten zählen. Hierzu schweigt die Bebauungsplanbegründung gänzlich.

Da aber eine solche Innenentwicklung möglich ist und hier freistehende Grundstücke in Anspruch genommen werden könnten (was die betroffene Familie aber grundlos nicht wollte), sind die erforderlichen Abwägungen unzureichend ausgeführt.

4. Durch das geplante Bauvorhaben wird eine weitere Versiegelung des Bodens erreicht. Bei Starkregen ist es bereits jetzt (ohne diese Versiegelung) zu starken Wasseransammlungen und Schlammlawinen gekommen, die die Straße Hönselweg hinabgeschwemmt werden. Durch das Bauvorhaben würde dies noch gravierend verschlechtert, so dass der von den Eifelgemeinden anvisierte Plan der "Starkregenvorsorge" hier nicht Genüge getan wird.

5. Gänzlich unberücksichtigt bleibt der Umstand, dass in unmittelbarer Nähe ein Naturschutz- und FFH-Gebiet liegt und durch die Bauplanänderung beeinträchtigt wird. Das betroffene Hönselgebiet ist für sehr seltene Orchideenvorkommen und als Wasserschutzgebiet bekannt, was durch ein weiteres Bauvorhaben gefährdet ist. Auch eine weitere nachhaltige Störung der Natur ist durch das Bauvorhaben gegeben. Dies wird sich nicht nur auf das Verhalten von Wildtieren auswirken.

Nach Kenntnis der Gemeinde ist das zerstörte Gebäude nicht hergestellt. Die Behauptung ist falsch.

Die Alternativenprüfung stellt sich bei Vorhabenbezogenen Bebauungsplänen nur nachrangig. Nebenstehend werden Behauptungen aufgeworfen, die für die Abwägung des Bebauungsplanverfahrens sachfremd sind. Lediglich der vorliegende Antrag des Vorhabenträgers und die Planung ist zu bewerten.

Vorhabenbezogene Planungen sind immer geleitet von privaten Interessen. Daher greift der unsachgemäße Vorwurf der Gefälligkeitsplanung nicht.

Dieser Umstand ist mit dem grundsätzlichen Aufstellungsbeschluss abgewogen. Der Antrag lautet auf eine Bebauung, wie in den Unterlagen dargelegt. Dem stimmt die Gemeinde zu.

Die Alternativenprüfung ist bei Anträgen auf Vorhabenbezogene Planung nachrangig zu sehen. Dies ist in Planverfahren der Gemeinden anders.

Es werden Behauptungen aufgestellt, die sachfremd sind und den Abwägungsprozess nicht tangieren.

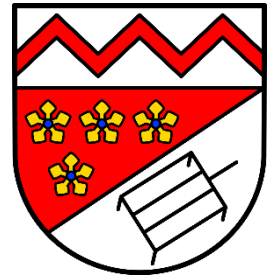
Über eine Verschlechterung des Abflusses am Hönselweg liegen keine Kenntnisse vor. Durch die Bebauung wird das dort anfallende Niederschlagswasser erstmals ordnungsgemäß zurückgehalten und abgeleitet.

Zu den Schutzgebieten wurden Aussagen getroffen. Der Vorwurf, man habe sich mit der Thematik nicht auseinandergesetzt, ist falsch.

Aufgrund dessen ist die Verträglichkeitsprüfung hinsichtlich des FFH-Gebiets durchzuführen. Bislang ist dies nicht geschehen. Im Ergebnis ist somit festzustellen, dass der Planänderung und dem geplanten Bauvorhaben erhebliche verfahrensrechtliche und tatsächliche Einwände entgegenstehen.“		Die Untere Naturschutzbehörde sieht kein Erfordernis für die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung. Die Einwände werden sämtlich zurückgewiesen.	
Beschlussvorschlag:	Die Hinweise, Anregungen und Bedenken werden zur Kenntnis genommen. An der Planung wird festgehalten.		
Abstimmungsergebnis	Zustimmung:	Ablehnung:	Enthaltung:

Ortsgemeinde Üxheim

Ortsteil Niederehe



Vorhabenbezogener Bebauungsplan

„Im obersten Gierten“

Begründung

Fassung zum Satzungsbeschluss

10. März 2023

Erarbeitet durch:

Planung1

Stadtplanung | Beratung

Dipl.-Ing. Daniel Heßer
Freier Stadtplaner AKRP

Schloßstraße 11 | 54516 Wittlich
info@planung1.de | 06571 177 98 00

Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass und Ziele der Planung.....	3
2.	Verfahren.....	3
3.	Das Plangebiet.....	3
3.1.	Lage und Geltungsbereich.....	3
3.2.	Aktuelle Nutzung	4
3.3.	Derzeitige Planungssituation	4
4.	Planungskonzept.....	4
4.1.	Nutzungskonzept.....	4
4.2.	Verkehrliche Erschließung	5
4.3.	Technische Erschließung.....	5
4.4.	Planungsalternativen	5
5.	Ziele und Darstellungen übergeordneter Planungen	5
5.1.	Ziele der Raumordnung	5
5.2.	Flächennutzungsplanung.....	5
6.	Umweltbelange	6
6.1.	Naturschutz und Landespflge	6
6.2.	Artenschutz.....	7
6.3.	Immissionsschutz	7
6.4.	Radon.....	7
7.	Begründung der Planfestsetzungen und Inhalte.....	8
7.1.	Bauplanungsrechtliche Festsetzungen	8
7.2.	Hinweise.....	9
8.	Abwägung	9
9.	Flächenbilanz.....	10

1. Anlass und Ziele der Planung

Auf dem rund 1.250 m² großen Grundstück (Flurstück 2/1, Flur 9 Gemarkung Niederehe), zwischen „Am Hönsel“ und „Stroheicher Straße“ wird die Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garage beabsichtigt. Hierfür soll über einen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan bedarfsgerecht Baurecht geschaffen werden.

Die Planung erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB ohne Umweltprüfung. Die Umweltbelange wurden separat geprüft.

2. Verfahren

In seiner Sitzung am __.__.____ hat der Rat der Ortsgemeinde Üxheim beschlossen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Im obersten Gierten“ aufzustellen.

Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans wurde in der Sitzung vom __.__.____ durch den Ortsgemeinderat gebilligt und der Beschluss gefasst, dass die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen sind. Der Beschluss wurde bekanntgemacht am. Die Beteiligung erfolgte vom __.__.____ bis einschließlich __.__.____. Die Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom __.__.____ um Stellungnahme gebeten.

Der Rat der Ortsgemeinde Üxheim hat in seiner Sitzung am __.__.____ die eingegangenen Stellungnahmen gesichtet, bewertet und abgewogen. Am __.__.____ fasste der Ortsgemeinderat den Satzungsbeschluss.

3. Das Plangebiet

3.1. Lage und Geltungsbereich

Das Plangebiet befindet sich am südlichen Rand des Ortsteils Niederehe in der Ortsgemeinde Üxheim. Es wird seitlich von den beiden Straßen „Am Hönsel“ und „Stroheicher Straße“ eingefasst. Die Planfläche hat eine Größe von 1.250 m² und umfasst das Flurstück 2/1, Flur 9, Gemarkung Niederehe.

Der genaue Geltungsbereich ist der Planzeichnung zu entnehmen.



Abbildung 1 Lage Plangebiet
(ALKIS © GeoBasis-DE/LVermGeoRP 2002-10-15)

3.2. Aktuelle Nutzung

Das Plangebiet ist derzeit noch unbebaut. Die Freifläche wird landwirtschaftlich genutzt (Pferdeweide). Am östlichen Rand verläuft entlang der „Stroheicher Straße“ eine Baumreihe.

3.3. Derzeitige Planungssituation

Es handelt sich beim Plangebiet planungsrechtlich um einen unbeplanten Außenbereich.

4. Planungskonzept

4.1. Nutzungskonzept

Im Plangebiet soll ein Einfamilienhaus mit Garage gebaut werden und die Fläche wohnbaulich genutzt werden. Neben dem Wohngebäude soll eine separate Garage mit Zugang zum Haus errichtet werden. Neben einer Sonnenterrasse im Süden des Wohnhauses und den Zufahrten und Wegen wird die restliche Fläche des Grundstücks gärtnerisch gestaltet und genutzt.

4.2. Verkehrliche Erschließung

Das Plangebiet wird über die Straße „Am Hönsel“ erschlossen. Diese führt in die Ortsmitte, von wo aus über verschiedene Landesstraßen die Bundesstraße 421 erreicht werden kann. Richtung Südosten gelangt man zur Autobahn A 1 und Richtung Nordwesten erreicht man in wenigen Minuten Hillesheim.

4.3. Technische Erschließung

Die technische Erschließung erfolgt über die technischen Anschlüsse der Straße „Am Hönsel“. Hierüber kann die Versorgung mit Wasser, Strom und Telekommunikation, die Schmutzwasser- sowie Niederschlagswasserentsorgung erfolgen.

4.4. Planungsalternativen

Alternativ zur Planaufstellung könnte lediglich von der Planung abgesehen werden. In dem Fall könnte das Vorhaben nicht umgesetzt werden.

5. Ziele und Darstellungen übergeordneter Planungen

5.1. Ziele der Raumordnung

Gemäß den Darstellungen des Landesentwicklungsprogramm IV befindet sich Niederehe im ländlichen Bereich mit disperser Siedlungsstruktur und einer niedrigen Zentrenreichbarkeit mit maximal 3 Zentren in weniger als 30 PKW-Minuten. Das nächstgelegene Mittelzentrum ist Gerolstein.

Nach dem Entwurf des Regionalen Raumordnungsplans (RROPneu, Stand 2014) befindet sich Niederehe in einem Bereich mit der besonderen Funktion „Freizeit / Erholung“. Die Planung steht dem Ziel nicht entgegen.

Ziele der Raumordnung werden durch die Planung nicht berührt.

5.2. Flächennutzungsplanung

Der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Hillesheim stellt für den Ortsteil Niederehe der Ortsgemeinde Üxheim das Plangebiet aktuell als Außenbereich dar. Die angrenzende Wohnbebauung wird als Mischbaufläche dargestellt. Da die Planung nach § 13b BauGB durchgeführt wird, kann der Flächennutzungsplan für das Plangebiet nach erfolgreichem Bebauungsplanverfahren im Zuge der Berichtigung angepasst werden. Ein separates Änderungsverfahren ist nicht erforderlich.

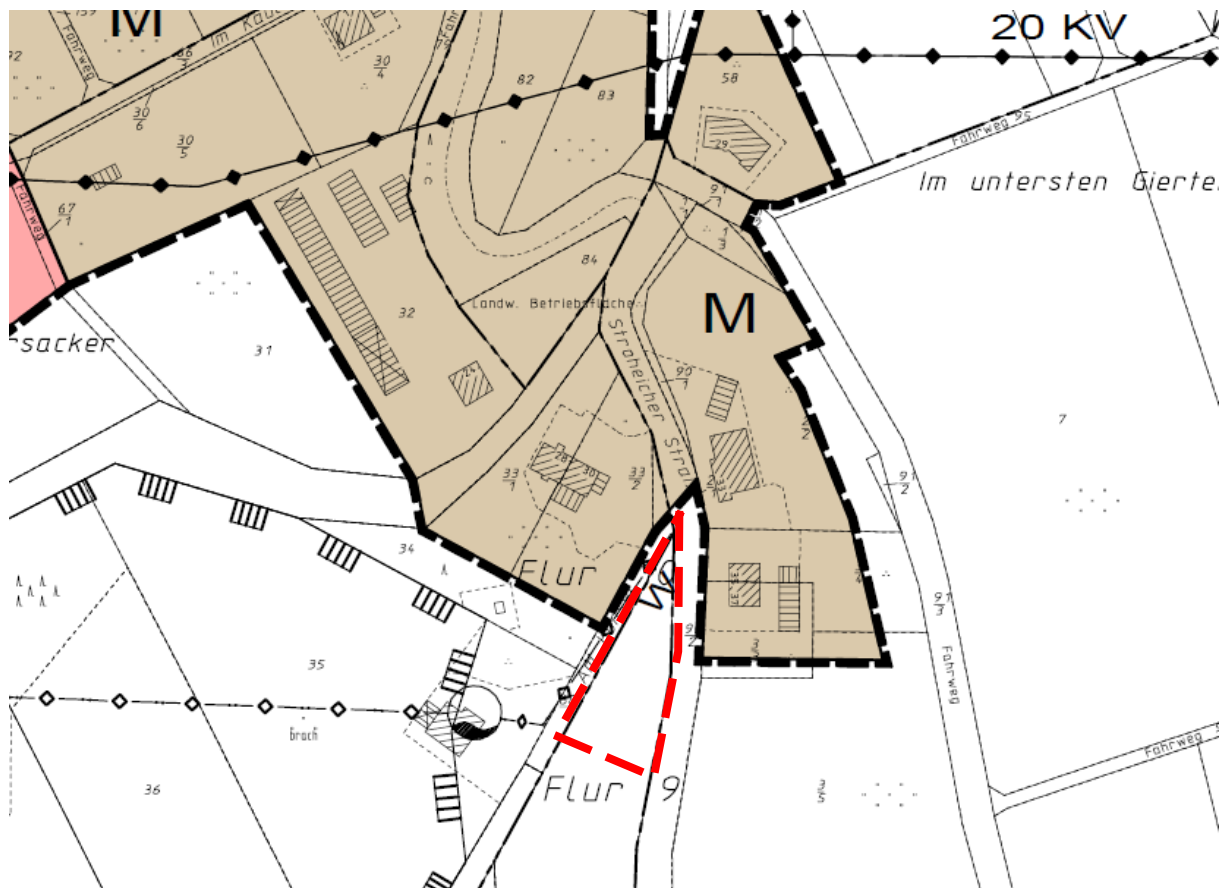


Abbildung 2

Ausschnitt Flächennutzungsplan Verbandsgemeinde Hillesheim – Ortslage Niederehe
(© Vulkaneifelkreis, 2007)

6. Umweltbelange

Zur Planung wird keine Umweltprüfung durchgeführt. Es erfolgten eine Bewertung der Umweltaspekte und eine artenschutzrechtliche Einschätzung.¹ Nachfolgend werden die wesentlichen Themenbereiche kurz beschrieben.

6.1. Naturschutz und Landschaftspflege

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Naturparks Vulkaneifel, außerhalb einer Naturpark-Kernzone. Weitere naturschutzrechtliche Schutzgebietsausweisungen liegen nicht vor. Innerhalb der untersichten Fläche befinden sich keine biotopkartierten Flächen.

Außerhalb des Plangebietes befindet sich westlich in etwa 90 m Entfernung das Naturschutzgebiet (NSG) „Hönselberg“, welches gleichzeitig auch als Teilfläche des FFH-Gebiets 5605-306 „Obere Kyll und Kalkmulden der Nordeifel“ erfasst wurde. Der nördliche Teil der FFH-Fläche liegt nur 3 m östlich der Straße „Am Hönsel“ zum Plangebiet. Schützenswerte FFH-Lebensraumtypen befinden sich jedoch in größerer Entfernung. Daher kann eine erhebliche

¹ Vgl. LOP, Traben-Trarbach: Umweltaspekte und Artenschutzrechtliche Einschätzung (Oktober 2022)

nachteilige Auswirkung des Planvorhabens auf das FFH-Gebiet und die darin lebenden Tierarten ausgeschlossen werden.

Das Plangebiet liegt innerhalb der Zone IIIa des im Entwurf befindlichen Trinkwasserschutzbereichs „Hillesheimer Kalkmulde“. Eine Wohngebietsentwicklung ist in der Schutzzone III grundsätzlich möglich, wenn Abwässer vollständig aus dem Plangebiet hinausgeleitet, keine Bohrungen für Erdwärmesonden durchgeführt und keine wassergefährdenden Materialien für den Wegebau eingesetzt werden. Erdaufschlüsse sind so herzustellen, dass die Deckschichten nicht wesentlich vermindert werden.

6.2. Artenschutz

Für die im Plangebiet vorkommenden Säugetiere und Vogelarten sind die artenschutzrechtlichen Tatbestände „Verletzung bzw. Tötung“, „erhebliche Störung“ (mit Auswirkungen auf die lokalen Populationen) und „Beschädigung bzw. Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ mit hinreichender Sicherheit auszuschließen. Ein Verlust von essenziellen Nahrungshabitaten ist durch die Planungen nicht zu erwarten.

Der Gehölzstreifen entlang des östlichen Wirtschaftswegs beherbergt verschiedene in Gebüschen brütende Vögel und sollte vollumfänglich erhalten bleiben. Zum Schutz der am Boden brütenden Arten ist im Randbereich des Gehölzstreifens der Wiesenaufwuchs im Jahr der Bautätigkeiten bis zum Beginn der Bauarbeiten regelmäßig, in einem Abstand von drei Wochen, zu mähen, um die Anlage von Gelegen zu verhindern.

6.3. Immissionsschutz

Mit der Bebauungsplanaufstellung wird die bereits vorhandene Wohnbebauung entlang der Straße „Auf dem Garten“ Richtung Südosten erweitert. Hierdurch ist nicht mit Auswirkungen auf die bestehenden Nutzungen zu rechnen.

6.4. Radon

Das Plangebiet liegt gemäß Radonkarte des LfU RLP innerhalb eines Bereiches, in dem eine mittlere Radonkonzentration von 32,1 kBq/m³ (Kilo-Becquerel pro Kubikmeter) in der Bodenluft zu erwarten ist.

Radon 222 ist ein im Grundgestein natürlich vorkommendes, radioaktives Edelgas mit einer Halbwertszeit von 4 Tagen, welches mit der Bodenluft über Klüfte im Gestein und durch den Porenraum der Gesteine und Böden an die Erdoberfläche wandert. Die radioaktiven Zerfallsprodukte lagern sich an feinsten Teilchen in der Luft (Aerosole) an. Innerhalb von Gebäuden können, je nach geologischer Eigenschaft des Baugrunds und der Bauweise der Gebäude,

erhöhte Konzentrationen von Radon 222 in der Raumluft entstehen und somit für den Menschen zu erheblichen gesundheitlichen Folgen führen.

Aufgrund dieser Erkenntnisse sollte für konkrete Vorhaben eine Untersuchung durchgeführt werden. Eine Begutachtung bereits i.R. der Aufstellung des Bebauungsplanes wäre nicht sinnvoll, da es hier in kleinsten Bereichen auf Grund von Bodenverwerfungen zu höchst unterschiedlichen Ergebnissen kommen kann. In Abhängigkeit vom Ergebnis kann beim Bau von Gebäuden mit geeigneten Methoden ein Eindringen und damit eine mögliche Konzentration in Aufenthaltsräumen verhindert werden. Die Bebaubarkeit des Baugebietes wird nicht eingeschränkt. Mögliche Maßnahmen können z.B. in Form einer Folienabdichtung der Bodenplatte, durch zum Untergeschoss hin abgeschlossene Treppenhäuser, dichte Türen von nicht abgedichteten zu für Aufenthaltszwecke bestimmten Räumen oder mechanische Luftabführungen unter dem Gebäude sein.

Auf die §§ 123, 124 und 126 Strahlenschutzgesetz (StrSchG v. 27.06.2017) und § 154 Strahlenschutzverordnung (StrSchV v. 29.11.2018) wird besonders hingewiesen.

7. Begründung der Planfestsetzungen und Inhalte

7.1. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung

Im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan ist es möglich von den strikten Regelungslinien des § 9 BauGB und der BauNVO abzuweichen, da das zu realisierende Vorhaben im Vorhaben- und Erschließungsplan konkretisiert wird. Vorliegend soll von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden. Daher wird keine Gebietsart nach BauNVO festgesetzt. Vielmehr wird die konkrete Nutzung festgesetzt, die sich aus dem Vorhaben- und Erschließungsplan ableiten lässt und den Entwicklungsabsichten entspricht. Mit dem Verweis auf die Durchführungsverpflichtung nach dem Durchführungsvertrag wird die Festsetzung den Anforderungen des § 12 BauGB gerecht.

Konkret festgesetzt wird ein Einfamilienhaus mit Garage.

Maß der baulichen Nutzung

Mit der Grundflächenzahl von 0,3 wird ein ausreichendes Maß für eine Wohnnutzung unter Beachtung von Freiräumen erreicht. Eine Überschreitung soll zur klaren Regelung für die Versiegelung nicht zugelassen werden.

Die städtebauliche Struktur wird durch die Zahl der Vollgeschosse von II geregelt, was einer üblichen Struktur eines Einfamilienhauses entspricht.

Die maximale Gebäudehöhe lässt nach der Vorhabenplanung eine hinreichende Höhe für das Wohnhaus zu und gibt der Planung noch einen Spielraum von rund 0,50 m, um auf kleinere Änderungen reagieren zu können. Durch die Zulässigkeit von Überschreitungen für PV- und Solaranlagen ist die Nutzung in jedem Fall im festgesetzten Höhenmaß zulässig.

Überbaubare Grundstücksfläche

Die überbaubare Grundstücksfläche orientiert sich am Vorhaben- und Erschließungsplan und gibt dem dort aufgezeigten Bauvorhaben geringfügig Freiraum für Anpassungen aus bautechnischen Gründen, die im Zuge der Ausführungsplanung erforderlich werden könnten.

Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen

Die Festsetzung greift die Regelungen des Vorhaben- und Erschließungsplans auf und dient ebenfalls der städtebaulichen Ordnung. So sollen alle als Hochbau in Erscheinung tretenden Nutzungen, also auch Garagen, nur innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig sein. Normale Stellplätze hingegen sind auch außerhalb zulässig. Gleichzeitig ermöglichen diese Regelungen eine flexible Umsetzung in der Gestaltung des Grundstücks.

Flächen zur Erhaltung von Bäumen und Sträuchern

Die Fläche zum Erhalt des östlich im Plangebiet gelegenen Gehölzstreifens dient dem Artenschutz und dem Schutz und Erhalt der in diesem Habitat lebenden Tierarten.

7.2. Hinweise

Hinweise dienen dazu auf Normen, Regelungen und fachbehördliche Vorgaben aufmerksam zu machen, ohne dass sich daraus eine verbindliche Festsetzung ergeben würde. Daher sind diese lediglich als Verweis auf nachfolgende Verfahren und Genehmigungen zu sehen. Sie sind inhaltlich nicht abschließend und greifen die allgemein bekannten sowie die im Zuge des Planverfahrens bekannt gewordenen Belange auf.

8. Abwägung

Die vorliegende Bauleitplanung berücksichtigt alle öffentlichen und privaten Belange, über die die Ortsgemeinde Üxheim Kenntnis hat.

Aus dem Beteiligungsverfahren ergingen seitens der Behörden und Träger öffentlicher Belange lediglich Anregungen, die in Hinweise zum Bebauungsplan mündeten. Anregungen, die zu Änderungen an der Planung führten, ergingen nicht.

Seitens der Nachbargemeinden ergingen keine Anregungen zur Planung.

Durch die Öffentlichkeit wurden Bedanken and er Planung vorgebracht. Diese sind in den vorliegenden Planunterlagen hingegen bereits abgearbeitet und wurden seitens der Behörden im Verfahren bestätigt. Die Bedenken sind sämtlich nicht planungsrelevant und sorgten nicht für ergänzende fachliche Stellungnahmen oder Planänderungen.

Die Gemeinde kann in abwägender Entscheidung über alle öffentlichen und privaten Belange den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan zur Satzung beschließen.

9. Flächenbilanz

Nutzung		Größe in m²	Anteil in %
Geltungsbereich		1.250	100,0
	Überbaubar (Baugrenzen)	515	41,2
	Erhaltfestsetzung	180	14,4

Diese Begründung ist dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Im obersten Gerten“ der Ortsgemeinde Üxheim beigelegt.

Üxheim, den _____

(Ortsbürgermeister)

Ortsgemeinde Üxheim

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Im obersten Gerten"

Fassung zum Satzungsbeschluss



Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6)	Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 06.10.2015 (GVBl., S. 283), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl., S. 287)
Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 21.11.2017 (BGBl. I, S.3786), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6)	Denkmalschutzgesetz (DSchG) vom 23.03.1978 (GVBl., S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl., S. 543)
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08.12.2022 (BGBl. I, S. 2240)	Landesnachbarrechtsgesetz (LNRG) vom 15.06.1970 (GVBl. 1970, 198), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.07.2003 (GVBl. S. 209)
Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I, S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 19.10.2022 (BGBl. I, S. 1792)	
Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl., S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2022 (GVBl., S. 403)	
Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl., S. 153), zuletzt geändert durch § 21 des Gesetzes vom 07.02.2023 (GVBl., S. 29)	

Legende

- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

Baugrenze
- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für
Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von
Natur und Landschaft
(§ 5 Abs.2 Nr.10 und Abs.4, § 9 Abs.1 Nr.20, 25 und Abs.6 BauGB)

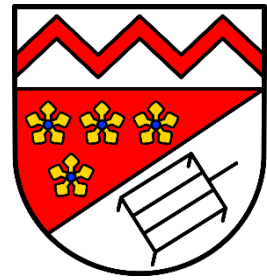
Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und
für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen
Bepflanzungen, sowie von Gewässern
(§ 9 Abs.1 Nr.25 Buchstabe b) Abs.6 BauGB)

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
(§ 9 Abs.7 BauGB)
- Bestandteile des Bebauungsplans
- Dieser Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung im Maßstab 1:500 sowie den textlichen Festsetzungen. Die Begründung ist dem Bebauungsplan beigelegt.
- Erläuterung Nutzungsschablone
- | | | |
|--------------------------|---|---------|
| Grundflächenzahl | → | GRZ 0,4 |
| Anzahl der Vollgeschosse | → | II |
- Verfahrensvermerke
- | | |
|---|---------------------------------------|
| Aufstellungsbeschluss | |
| Aufstellungsbeschluss durch den Ortsgemeinderat gemäß § 2 (1) BauGB am | |
| Offenlegung und Beteiligung der Behörden | |
| Offenlegung gemäß § 3 (2) BauGB | vom
bis einschließlich |
| Behörden und Träger öffentlicher Belange | Schreiben vom |
| Satzungsbeschluss | |
| Satzungsbeschluss gemäß § 24 GemO und § 10 (1) BauGB am | |
| Üxheim, den |
(Ortsbürgermeister) |
| Ausfertigung | |
| Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhaltes dieses Bebauungsplanes mit dem Willen des Ortsgemeinderates sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes werden bekundet. | |
| Üxheim, den |
(Ortsbürgermeister) |
| Anordnung der Bekanntmachung | |
| ortsübliche Bekanntmachung angeordnet am | |
| Bekanntmachung | |
| ortsübliche Bekanntmachung gemäß § 10 (3) BauGB am | |
| Rechtskraft | |
| In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes am | |
| Üxheim, den |
(Ortsbürgermeister) |
- Ortsgemeinde
Üxheim
- Vorhabenbezogener
Bebauungsplan
"Im obersten Gerten"
- Fassung zum Satzungsbeschluss
- | | |
|----------|---------------|
| Stand: | 10. März 2023 |
| Maßstab: | 1:500 |
-
- | | | | |
|-------------------|-------------------------|--|--|
| Erarbeitet durch: | Planung1 | Dipl.-Ing. Daniel Heßer | www.planung1.de |
| | Stadtplanung Beratung | Freier Stadtplaner AKRP
Schloßstraße 11
54516 Wittlich | info@planung1.de
T 06571 177 98 00
F 06571 177 98 01 |

Ortsgemeinde Üxheim

Ortsteil Niederehe



Vorhabenbezogener Bebauungsplan

„Im obersten Gierten“

Textliche Festsetzungen

Fassung zum Satzungsbeschluss

10. März 2023

Erarbeitet durch:

Planung1

Stadtplanung | Beratung

Dipl.-Ing. Daniel Heßer
Freier Stadtplaner AKRP

Schloßstraße 11 | 54516 Wittlich
info@planung1.de | 06571 177 98 00

Inhaltsverzeichnis

1	Bestandteil des Bebauungsplans.....	3
2	Bauplanungsrechtliche Festsetzungen gemäß BauGB	3
2.1	Art der baulichen Nutzung	3
2.2	Maß der baulichen Nutzung	3
2.3	überbaubare Grundstücksfläche	3
2.4	Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen	3
2.5	Flächen zur Erhaltung und Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	4
3	Hinweise	4
3.1	Gesundheitsschutz	4
3.2	Baugrund	5
3.3	Bodenschutz	5
3.4	Altlasten	5
3.5	Grundwasserschutz	6
3.6	Schutz vor Starkregenereignissen	6
3.7	Ressourcenschutz	6
3.8	Klimaschutz	6
3.9	Immissionsschutz	6
3.10	Denkmalschutz	7
3.11	Ver- und Entsorgungs- bzw. Telekommunikationseinrichtungen	8
3.12	Schmutzwasserableitung	8
3.13	Wasserschutzgebiet 400 „Hillesheimer Kalkmulde“ Zone IIIa (Entwurf)	8

1 Bestandteil des Bebauungsplans

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan „Im obersten Gierten“ besteht aus den Unterlagen des Bebauungsplans (Planzeichnung und Textliche Festsetzungen mit beigefügter Begründung, dem Vorhaben- und Erschließungsplan sowie dem Durchführungsvertrag. Alle Unterlagen gemeinsam bilden den Regelungsgehalt dieser Planung ab.

2 Bauplanungsrechtliche Festsetzungen gemäß BauGB

2.1 Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Folgende Vorhaben sind zulässig:

Ein Einfamilienhaus mit einer separaten Garage

2.2 Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Zahl der zulässigen Vollgeschosse

Die Zahl der maximal zulässigen Vollgeschosse wird auf 2 festgesetzt.

Gebäudehöhe

Die maximale Gebäudehöhe wird auf 454 m.ü.NHN (DHHN2016) festgesetzt. Die Höhe darf durch Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie um bis zu 0,50 m überschritten werden.

Grundflächenzahl (GRZ)

Die zulässige Grundfläche wird auf 0,3 festgesetzt und darf nicht überschritten werden.

2.3 überbaubare Grundstücksfläche

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch die in der Planzeichnung eingetragenen Baugrenzen begrenzt.

2.4 Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

Nicht überdachte Stellplätze sind im Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sowohl innerhalb als auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Überdachte Stellplätze und Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig und müssen mit der Vorderkante einen Mindestabstand von 5,00 m zur das Grundstück erschließenden Verkehrsfläche einhalten.

Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 2 BauNVO sind im Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans allgemein zulässig.

2.5 Flächen zur Erhaltung und Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Gehölzerhalt / Gehölzrodung

Die im Bebauungsplan zum Erhalt dargestellten Bäume sind zwingend auf Dauer ihres natürlichen Lebenszyklus zu erhalten.

Sind Gehölze zwingend zu roden, Auf-den-Stock-zu-setzen oder das den Arbeitsablauf störende Astwerk im lichten Arbeitsraum zurückzuschneiden, muss dies gem. § 39 BNatSchG außerhalb der Vegetationsperiode, d.h. in der Zeit von 01. Okt. bis 28./29. Feb. des nachfolgenden Jahres erfolgen. Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Bundesnaturschutzgesetz sind zu beachten.

3 Hinweise

3.1 Gesundheitsschutz

Das Plangebiet liegt gem. Radonkarte des LfU RLP innerhalb eines Bereiches, in dem eine mittlere Radonkonzentration (32,1 kBq/m³) zu erwarten sind. Es liegt kein Vorsorgegebiet gem. Strahlenschutzgesetz (StrlSchG) vor.

Kleinräumig, also auf der konkreten Baustelle, können aufgrund der örtlich variierenden geologischen Einflussgrößen deutliche Unterschiede bei den Radonwerten auftreten. Den Bauherr*innen wird empfohlen, etwaige Radonmessungen projektbezogen für die betreffende Baustelle durchzuführen.

Es wird empfohlen, Neubauten von vornherein so zu planen, dass eine Raumluftkonzentration von 100 Bq/m³ Radon-222 im Jahresmittel im Aufenthaltsbereich nicht überschritten wird. Präventive Maßnahmen können sein:

- Durchgehende Bodenplatte statt Streifenfundament
- Mechanische Luftabführung im Unterbau (bzw. unter dem Gebäude)
- Eventuell radondichte Folie unter die Bodenplatte bringen
- Leitungsdurchführungen (Wasser, Elektrizität, TV, Erdsonden etc.) ins Erdreich sorgfältig abdichten eventuell oberirdisch verlegen
- Dichte Türen zwischen Kellerräumen und Wohnräumen
- Abgeschlossene Treppenhäuser

3.2 Baugrund

Im Geltungsbereich werden Baugrunduntersuchungen (insbesondere Überprüfung der Rutschgefährdung) für die erforderlichen Gründungsarbeiten empfohlen. Die Anforderungen der einschlägigen DIN-Normen sind dabei zu beachten.

Nach geologischen Informationen stehen im Plangebiet voraussichtlich oberflächennah Sedimentgesteine des Devon an. Diese setzen sich hier vorwiegend aus einer Wechselfolge von Kalk- und Mergelsteinen sowie kalkhaltigen Tonsteinen zusammen. Die Kalksteine können von Verkarstung betroffen sein. In diesem grundsätzlichen Sinne kann eine Gefährdung durch Geländesenkungen und Erdfälle ohne ortsbezogene Untersuchungen nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Darüber hinaus sind die Ton- und Mergelsteine zumindest in verwittertem Zustand für ihre Rutschungs- und Wasserempfindlichkeit bekannt.

Für Bebauung in hängigem oder rutschgefährdetem Gelände werden grundsätzlich folgende Empfehlungen gegeben, die im Rahmen von individuellen Baugrunduntersuchungen konkretisiert werden können:

- die Anschnitthöhe sollte begrenzt werden (<1,5 m Höhe),
- durch die Bebauung sollten keine nennenswerten zusätzlichen Lasten aufgebracht werden (Kräftegleichgewicht),
- für die Gründung sollte wenigstens eine massive, bewehrte Bodenplatte verwendet werden, die auf einer Trag-/ Polsterschicht angeordnet ist,
- auf Versickerungsanlagen sollte verzichtet werden.

Hangwasserzüge sind nicht auszuschließen, daher wird empfohlen im Boden liegende Bauwerksteile gegen drückendes Wasser zu schützen.

3.3 Bodenschutz

Bei Bodenarbeiten sind die Vorgaben des § 202 BauGB i.V.m. DIN18915 und DIN19731 sowie die Anforderungen des Bodenschutzes (BBodSchG, BBodschV) zu beachten.

3.4 Altlasten

Werden bei Baumaßnahmen Abfälle wie Bauschutt, Hausmüll o.ä. angetroffen oder ergeben sich sonstige Hinweise durch geruchliche/visuelle Auffälligkeiten, ist die SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz in Trier zu informieren. Anfallende Bodenaushub- und Bauschuttmassen sind entsprechend den abfall- und bodenschutzrechtlichen Bestimmungen ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten bzw. zu entsorgen.

3.5 Grundwasserschutz

Die anerkannten Regeln der Technik und Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor Schadstoffeintrag in Boden und Grundwasser sind zu beachten.

3.6 Schutz vor Starkregenereignissen

Zum Schutz vor Gebäudeschäden im Rahmen von Starkregenereignissen, die auch außerhalb gefährdeter Bereiche auftreten können, wird empfohlen das Gefälle auf den jeweiligen Grundstücken zu berücksichtigen, um die baulichen Anlagen vor zufließendem Oberflächenwasser zu schützen. Zudem sollten Gebäudeöffnungen wie Türen, Hebe-Schiebeelemente, Lichtschächte und Kellerzugänge möglichst mindestens 30cm oberhalb der Geländekante liegen. Entsprechende Maßnahmen nach dem Stand der Technik zum Schutz gegen Rückstau des Abwassers aus Kanälen sollten getroffen werden.

3.7 Ressourcenschutz

Es wird empfohlen, Niederschlagswasser in Zisternen oder Wasserteichen zu sammeln und als Brauchwasser für die Gartenpflege zu nutzen. Solche Anlagen zur Nutzung von Niederschlagswasser sind mit einem gedrosselten Überlauf zu versehen, der an die öffentlichen Entwässerungsanlagen angeschlossen werden kann. Die hygienischen Auflagen des Bundesgesundheitsamtes, die aktuelle Trinkwasserverordnung und die Satzungen der Kommune in den jeweils gültigen Fassungen sind zu berücksichtigen. Die Brauchwassernutzung ist den Südeifelwerken anzuzeigen.

3.8 Klimaschutz

Die Stellung der baulichen Anlagen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB auf den Grundstücken wird nicht festgelegt. Es wird jedoch empfohlen, zur Nutzung der Sonnenenergie, die Gebäude entsprechend auszurichten. Die Umsetzung baulicher Maßnahmen zur Nutzung regenerativer Energiequellen (Photovoltaik-/Solaranlagen) und zur Reduzierung des Energiebedarfs (Wärmedämmung) werden ebenfalls empfohlen.

3.9 Immissionsschutz

Durch die umliegende landwirtschaftlich genutzte Feldflur kann es betriebs- und witterungsabhängig zu subjektiv wahrnehmbaren Geruchs- und Lärmbelästigungen kommen, die unter Anwendung der guten fachlichen Praxis und der gesetzlichen Vorgaben immissionsrechtlich nicht zu beanstanden sind.

3.10 Denkmalschutz

Sollten bei Erdarbeiten, Bau- oder Abbrucharbeiten prähistorische oder historische Gegenstände (bewegliche oder unbewegliche), von denen bei ihrer Entdeckung anzunehmen ist, dass sie Kulturdenkmäler sind oder als solche gelten, gefunden werden oder Flurdenkmäler durch die Baumaßnahme betroffen sein, ist dies unverzüglich der Denkmalfachbehörde (Generaldirektion Kulturelles Erbe RLP, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier (Rheinisches Landesmuseum) anzuzeigen. Die Anzeige kann auch bei der Unteren Denkmalschutzbehörde der Kreisverwaltung oder der Stadtverwaltung erfolgen.

Auf §§ 19 und 21 Abs. 3 DSchG RLP wird allgemein hingewiesen.

Im Planungsgebiet sind fossilführende Schichten und Fossilfundstellen bekannt (Devon, etwa 380 Millionen Jahre alt).

Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) vom 23.3.1978 (GVBl., 1978, S. 159 ff), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543) hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, erdgeschichtliche Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.

Dies entbindet Bauträger/Bauherren bzw. entsprechende Abteilungen der Verwaltung jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der GDKE.

Sollten erdgeschichtliche Funde angetroffen werden, so ist der Direktion Landesarchäologie/Abteilung Erdgeschichte ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit wir unsere Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen erdgeschichtlichen Forschung entsprechend durchführen können. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen. Je nach Umfang der evtl. notwendigen Grabungen sind von Seiten der Bauherren/Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich.

Diese Hinweise sind auch in die Bauausführungspläne als Auflagen zu übernehmen.

Der Beginn der Erdarbeiten ist rechtzeitig (mindestens vier Wochen vorher) anzuzeigen, damit die Vorplanung einer Dokumentation und Bergung der erdgeschichtlich relevanten Funde und Befunde anlaufen kann. Deren fachgerechte Untersuchung und Dokumentation muss vor Baubeginn und während der Bauarbeiten ermöglicht werden. Dadurch sind ggf. auch zeitliche Verzögerungen einzukalkulieren. Im Falle größerer Bergungen werden entsprechende Absprachen getroffen.

Die örtlich beauftragten Firmen sind entsprechend in Kenntnis zu setzen. Etwa zu Tage kommende Fossilfunde etc. unterliegen gemäß §§ 16-21 des Denkmalschutzgesetzes Rheinland-

Pfalz der Meldepflicht an die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie-Abteilung Erdgeschichte, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz, Tel.: 0261-6675-3032, Fax: 0261-6675-3010.

Die finanzielle Beteiligung des Bauträgers richtet sich nach dem Denkmalschutzgesetz (§21 Abs. 3).

Die Anzeige des Baubeginns ist zu richten an erdgeschichte@gdke.rlp.de oder an die 0261-6675-3032.

3.11 Ver- und Entsorgungs- bzw. Telekommunikationseinrichtungen

Die Sicherheitsbestimmungen der Betreiber von Ver- und Entsorgungs- bzw. Telekommunikationsleitungen sind gemäß VDE-Bestimmungen und dem Merkblatt "Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (2013) bezüglich Bebauung und Bepflanzung im Bereich der Sicherheitsstreifen von geplanten bzw. vorhandenen unter- und oberirdischen Leitungen zu beachten.

3.12 Schmutzwasserableitung

Für Geschosse unterhalb der Straßenebene, die einen Anschluss an den Schmutzwasserkanal benötigen, können aufgrund der im Einzelfall nicht ausreichenden Tiefenlage des Kanals ggf. private Abwasserhebeanlagen erforderlich werden.

3.13 Wasserschutzgebiet 400 „Hillesheimer Kalkmulde“ Zone IIIa (Entwurf)

Innerhalb der vorgesehenen SZ III a kann eine Wohnbebauung unter folgenden Aspekten erfolgen:

- Anschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgung, (private Brunnen zur Eigenversorgung sind nicht möglich)
- Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigung, bzw. ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung, (zugelassene Kleinkläranlage)
- Beseitigung des nicht behandlungsbedürftigen und nicht schädlich verunreinigten Niederschlagswasser nach wasserwirtschaftlichen Zielsetzungen:
Rückhaltung/Versickerung vor Ableitung,
- Verbot von Erdwärmesondenanlagen (EWSA) im geplanten WSG 400 „Hillesheimer Kalkmulde“,
- Insbesondere stellt dabei die Bohrung und der Betrieb von Erdwärmesondenanlagen eine erhöhte Gefährdung dar und die Errichtung solcher Anlagen in WSG vorsorglich nicht zulässig.

- Heizölverbraucheranlagen und Lagerung von Heizöl nach den Vorschriften der geltenden AwSV (insbesondere wiederkehrende Prüfungen)

Diese textlichen Festsetzungen sind Bestandteil des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Im obersten Gierten“ der Ortsgemeinde Üxheim, Ortsteil Niederehe.

Üxheim, den _____

(Ortsbürgermeister)

Ausfertigung

Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieses Vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit dem Willen des Ortsgemeinderates sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans werden bekundet.

Üxheim, den _____

(Ortsbürgermeister)

Umweltaspekte und Artenschutzrechtliche Einschätzung

Beschreibung und Bewertung der Flächen



Abbildung 1: Luftbildausschnitt mit dem Plangebiet; [Quelle: LVermGeo-Rlp, verändert]

Das zwischen 443,5 und 449 m ü. NHN gelegene, ca. 0,13 ha große Plangebiet liegt am, mit ca. 15 % in nordwestlicher Richtung abfallenden Hangfuß des Hönselbergs. Verkehrlich wird die Fläche durch die östlich gelegene Straße „Am Hönsel“ erschlossen. Westlich der Fläche verläuft in der Verlängerung der „Stroheicher Straße“ ein befestigter Wirtschaftsweg, welcher durch eine gehölzbestandene Böschung vom Plangebiet getrennt ist.

Die Strauchhecke an der östlichen Plangebietsgrenze wird von Haselsträuchern (*Corylus avellana*) dominiert. Daneben wurden Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Hundsrose (*Rosa canina*) und Schlehe (*Prunus spinosa*) kartiert.

Die Wiesenfläche dient als Weidefläche für Pferde, die mäßig intensiv beweidet und gedüngt wird. Folgende Pflanzenarten konnten bestimmt werden:

Gewöhnliche Schafgarbe	-	<i>Achillea millefolium</i>
Wiesen-Kerbel	-	<i>Anthriscus sylvestris</i>
Wiesen-Glatthafer	-	<i>Arrhenatherum elatius</i>
Gewöhnliche Kratzdistel	-	<i>Cirsium vulgare</i>
Wiesen-Pippau	-	<i>Crepis biennis</i>
Knäuel-Gras	-	<i>Dactylis glomerata</i>
Wiesen Bärenklau	-	<i>Heracleum sphondylium</i>
Steifhaariger Löwenzahn	-	<i>Leontodon hispidus</i>
Wiesen-Lieschgras	-	<i>Phleum pratense</i>

Spitz-Wegerich	-	Plantago lanceolata
Breit-Wegerich	-	Plantago major
Einjähriges Rispengras	-	Poa annua
Wiesen-Rispengras	-	Poa pratensis
Kriechender Hahnenfuß	-	Ranunculus repens
Stumpfbblätteriger Ampfer	-	Rumex obtusifolius
Gemeiner Löwenzahn	-	Taraxacum officinale
Wiesen-Klee	-	Trifolium pratense
Kriechender Weißklee	-	Trifolium repens
Gewöhnliche Brennnessel	-	Urtica dioica

Gemäß der Biotoptypenkartieranleitung für Rheinland-Pfalz sind die Wiesenflächen als Fettweide (EB0) einzustufen.

Die Kriterien für eine Einstufung als nach § 15 LNatSchG geschützte Wiesen sind nicht gegeben. Es wurden nur 4 der erforderlichen 9 Krautarten der Kartieranleitung für Biotoptypen in Rheinland-Pfalz gefunden.



Das Baugrundstück, Blickrichtung Süd



Blickrichtung Süd mit der Straße „Am Hönsel“



Strauchhecke an der östlichen Grundstücksgrenze



Nördliche Spitze des Baugrundstücks mit der Straße „Am Hönsel“

Die Ansprache der Fauna erfolgt auf der Grundlage empirischer Einschätzungen und Zufallsbeobachtungen während der Geländearbeiten. Spezielle faunistische Untersuchungen wurden nicht durchgeführt.

In der 2x2 km großen Rasterzelle 3405574 des LANIS wurden 12 Arten nachgewiesen. Die im Plangebiet möglicherweise vorkommenden Arten sind in der nachfolgenden Tabelle grün markiert:

Art deutsch	Art wissenschaftl.
Dunkler Dickkopffalter	Erynnis tages
Gelbe Spargelerbse	Tetragonolobus maritimus
Gewöhnliches Katzenpfötchen	Antennaria dioica

Grüner Zipfelfalter	<i>Callophrys rubi</i>
Hauhechel-Bläuling	<i>Polyommatus icarus</i>
Kleiner Sonnenröschen-Bläuling	<i>Aricia agestis</i>
Kleiner Würfel-Dickkopffalter	<i>Pyrgus malvae</i>
Kleines Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha pamphilus</i>
Roter Würfel-Dickkopffalter	<i>Spialia sertorius</i>
Schlüsselblumem-Würfelfalter	<i>Hamearis lucina</i>
Zitronenfalter	<i>Gonepteryx rhamni</i>
Zwerg-Bläuling	<i>Cupido minimus</i>

Die meisten der aufgeführten Falterarten bevorzugen Pflanzen, die in Magerwiesen und Heiden vorkommen. Lediglich das kleine Wiesenvögelchen und der Zitronenfalter sind bezüglich der Ansprüche an ihre Lebensräume etwas weniger anspruchsvoll.

Das kleine Wiesenvögelchen bewohnt alle möglichen Arten von Grasfluren, von Flachmooren bis zu Steppenrasen und kommt sogar auf Wirtschaftswiesen meist zahlreich vor. Verschiedene Gräser dienen als Futterpflanzen der Raupen.

Zitronenfalter leben sowohl in feuchten als auch in trockenen Gebieten wie beispielsweise in Wäldern, an Gebüschern nahe von Wäldern und auf sonnigen und grasbewachsenen oder felsigen Hängen, an denen es einige Sträucher gibt. Auch wenn die Raupenfutterpflanzen (Rhamnus-Arten) in der Hecke am östlichen Grundstücksrand nicht vorkommen, können die Falter verschiedene Blütenpflanzen (z. B. Weidekätzchen, Disteln, Wiesenklees oder versch. Korbblüter) zum Nektarerwerb nutzen.

Die Gebüsche im Plangebiet eignen sich für Gebüschbrüter wie Buchfink, Mönchs-, Klapper- und Gartengraszmücke, Amsel, Rotkehlchen, Stieglitz, Elster, Singdrossel, u. a. (zusammen mit den angrenzenden Wiesen- und Gärten) darüber hinaus als Nahrungs-, Rast und Ansitzbiotop sowie als Singwarte.

Stare zeigen eine enge Bindung an Weidevieh, da sie sich im Frühjahr und Frühsommer vor allem von Insekten und deren Larven sowie anderen Wirbellosen am Boden oder in der Krautschicht wie Spinnen, Würmern, Käfern, Heuschrecken, Schnakenlarven u. ä. ernähren. Hierfür benötigen sie einen kurzrasigen Bewuchs. Im Sommer und Herbst ernähren sich Stare auch von Obst und Sämereien. Stare brüten in Baumhöhlen, Nistkästen oder Gebäudenischen; als Bruthabitat ist der Planbereich daher nicht geeignet.

Von Greifvögeln wie Rotmilan, Mäusebussard oder Turmfalke (v. a. für die Winterjagd) können die Flächen des Plangebiets zur Jagd auf Vögel, Kleinsäuger, Insekten, Regenwürmer u. a. genutzt werden.

Die Weideflächen stellen aufgrund der mechanischen Belastung durch Tritt und Verbiss mit relativ geringen Anteilen von Blütenpflanzen und des Koteintrags besondere Lebensraumverhältnisse für die Insektenfauna dar. Zahlreiche Artengruppen, die für Grünlandbestände typisch sind, wie samenfressende Arten, werden durch die Beweidung zurückgedrängt, während andere Artengruppen, z.B. Dungbewohner oder an Jungtrieben fressende Arten, gefördert werden. In der Bodenschicht werden Insektenarten wie Erdbienen und Grabwespen begünstigt, da sie in den durch Beweidung entstandenen Kahlstellen geeignete Eiablageplätze finden. In der Krautschicht kommen ubiquitäre Grashüpfer-, Zikaden-, Wanzen-

, Spinnen- und Käferarten vor, die sich von Blättern oder Pflanzensäften ernähren oder dort ihre Eier ablegen. Das Spektrum an blütenbesuchenden Insekten ist aufgrund der Kräuterarmut eingeschränkt. Die Fauna der intensiv beweideten Flächen beherbergt vor allem Arten ohne spezielle Biotopbindung.

Schutzgebietsausweisungen

Das Plangebiet liegt innerhalb des Naturparks Vulkaneifel, jedoch außerhalb einer Naturpark-Kernzone.

Schutzzweck des Naturparks ist

- die Vulkaneifel als großräumigen, für Natur und Landschaft bedeutendes Gebiet zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln,
- seine besondere Eignung als naturnaher Raum für nachhaltige Erholung und umweltverträglichen Tourismus zu fördern und zu entwickeln sowie
- die Kultur- und Erholungslandschaft unter Einbeziehung der Land- und Forstwirtschaft zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln.

Nach § 8 (1) bedürfen alle Handlungen, die nachhaltig negative Auswirkungen auf den Schutzzweck bewirken, einer vorherigen Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde, vor allem bei der Errichtung und Erweiterung von baulichen Anlagen aller Art, Neu- oder Ausbaumaßnahmen von Straßen oder Wegen sowie von Stellplätzen, Parkplätzen, Grillplätzen oder ähnliche Einrichtungen. Ausgenommen sind nach § 9 (1) Satz 2 Flächen im Geltungsbereich eines Bauleitplans, für die eine bauliche Nutzung dargestellt oder festgesetzt ist, sofern die zuständige Naturschutzbehörde zugestimmt hat. Es ist davon auszugehen, dass das Vorhaben nicht geeignet ist, die Naturpark-Schutzziele erheblich zu beeinträchtigen.

Weitere naturschutzrechtliche Schutzgebietsausweisungen liegen nicht vor. Innerhalb des Plangebiets befinden sich keine biotopkartierten Flächen.

Ca. 90 m westlich des Plangebiets liegt das Naturschutzgebiet (NSG) „Hönselberg“, welches zum Schutz der dortigen Wacholderheide und des angrenzenden Laubwaldes mit ihren seltenen und in ihrem Bestand bedrohten Tier- und Pflanzengesellschaften sowie der für die Eifel typischen Schiffelheide ausgewiesen wurde. Im Plangebiet selbst kommen derartige Lebensräume nicht vor. Auswirkungen des Vorhabens auf den Schutzzweck des NSG's sind auszuschließen.

Gleichzeitig ist das NSG auch als Teilfläche des FFH-Gebiets 5605-306 „Obere Kyll und Kalkmulden der Nordeifel“ erfasst. Der nördliche Teil der FFH-Fläche, welcher über das NSG hinausragt, liegt unmittelbar östlich der Straße „Am Hönsel“ und damit in einer Entfernung von nur 3 m zum Plangebiet. Schützenswerte FFH-Lebensraumtypen liegen jedoch in größerer Entfernung. Die als Artikel 4 bzw. Anhang II aufgeführten, streng geschützten Falterarten Spanische Flagge, Skabiosen-Schneckenfalter, Blauschillernder Feuerfalter und die Fischarten Groppe und Bachneunauge finden im Grünland des Plangebiets keine Lebensgrundlage. Erheblich nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf das FFH-Gebiet und die darin lebenden Tierarten können daher ausgeschlossen werden.



Abbildung 2: FFH-Gebiet (rötlich braun) und FFH-LRT (dunkelbraun) in der Nähe des Plangebiets (rote Einrahmung);
[Quelle: LVermGeo-RLp, verändert]

Außerdem liegt der Planbereich innerhalb der Zone IIIa des im Entwurf befindlichen Trinkwasserschutzgebiets „Hillesheimer Kalkmulde“.

In der Zone III sind jegliche weitreichenden Beeinträchtigungen und jede schwer abbaubaren chemischen und radioaktiven Verunreinigungen des Grundwassers verboten.

Die Anlage von Wohngebieten ist in der Schutzzone III grundsätzlich möglich, wenn des Abwasser vollständig aus dem Plangebiet hinausgeleitet wird, keine Bohrungen für Erdwärmesonden installiert - und keine wassergefährdenden Materialien für den Wegebau eingesetzt werden. Erdaufschlüsse sind so herzustellen, dass die Deckschichten nicht wesentlich vermindert werden.

Orts- und Landschaftsbild/ Erholung

Niederehe liegt in der Landschaftseinheit „Hillesheimer Kalkmulde“; einer durch die Nebenbäche von Kyll und Ahr stark zerschnittenen, in Kuppen und Rücken gegliederten Landschaft. Infolge von Aufforstungen sind die früher großflächig auf Kuppen und Hängen verbreiteten Halbtrockenrasen und Wacholderheiden zwar immer noch zahlreich, aber meist nur noch kleinflächig vorhanden (z. B. am Hönselberg in Niederehe).

Der als Weidefläche genutzte Planbereich liegt am nördlichen Hangfuß des Hönselbergs. Nach Osten hin ist das Gebiet durch eine biotopkartierte Heckenstruktur entlang der „Stroheicher Straße“ eingegrünt; westlich der Straße „Am Hönsel“ befinden sich weitere Gehölze. In südlicher Richtung öffnet sich der Bereich in Richtung des Naturschutzgebiets mit seinen Halbtrockenrasen und Wacholderheiden, ist jedoch von diesem durch weitere Gehölzstrukturen abgeschirmt und somit von dort nicht frei einsehbar.

Die angrenzenden Straßen bzw. Feldwege werden für naturnahe Erholungsaktivitäten wie Wandern, Radfahren oder Joggen genutzt. Ortsansässigen dienen sie auch als Spazierwege zum Ausführen von Hunden oder für die ortsnahe Feierabenderholung.

Der Landschaftsausschnitt mit dem Plangebiet ist als gut geeignet für landschaftsgebundene, stille Erholungsformen einzustufen. Es handelt sich um einen Bereich von hoher Eigenart, Vielfalt und Schönheit der Landschaft mit einem hohen Erholungswert und prägenden Landschaftselementen.

Boden/Wasser

Die Böden des Plangebiets sind als kalkreiche, mittelgründige Braunerde – Terra fusca Böden (auch Kalksteinbraunlehm genannt) aus flachem lössarmem, bimsasche- und grusführendem Ton zu bezeichnen. Es handelt sich um einen Bodentyp, der sich auf einem Untergrund aus Kalkstein oder Gips entwickelt. Die Terra fusca ist ein plastischer, tonreicher und dichter Boden, der durch die Anreicherung von Lösungsrückständen aus einer durch Kalk- oder Gipslösung entstandenen Rendzina (flachgründiger Kalkboden) hervor geht¹. Entlang der Straße „Am Hönsel“ an der Westseite des Plangebiets stehen Rendzinen aus flachem lössarmem, bimsasche, carbonat- und grusführendem Lehm an.

Es handelt sich um Böden mit mittlerem Ertragspotenzial, geringer Wasserhaltekapazität und geringem Nitratrückhaltevermögen.

Die naturräumlichen Funktionen der Böden sind intakt. Es handelt sich um lokal verbreitete Bodentypen und Bodenformen ohne wissenschaftliche, naturgeschichtliche, kulturhistorische oder landeskundliche Bedeutung. Für die Biotopentwicklung ergibt sich eine mittlere Eignung.

Die Grundwasserneubildungsrate liegt mit durchschnittlich 100 mm /Jahr im mittleren Bereich (bei einer Spanne von <25 mm bis >300 mm /Jahr). Die Überdeckung der grundwasserführenden Schichten wird als ungünstig angegeben². Die Bedeutung des Plangebiets für das Schutzgut Grundwasser wird, auch aufgrund der Lage in einem geplanten Trinkwasserschutzgebiet, als hoch eingestuft.

Oberflächengewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Klima/Luft

Aufgrund ihres Grünflächencharakters (Offenlandflächen, Gehölze) dient das Plangebiet allgemein der Minderung von Temperatur- und Feuchtigkeitsextreme sowie der Luftreinigung.

Aufgrund des eng beschränkten Einzugsgebietes kann die im Plangebiet erzeugte Kaltluft im benachbarten Siedlungskörper keine signifikanten Wirkungen erzeugen.

Für das Siedlungsklima von Niederehe sind die Flächen von geringer Bedeutung. Wesentliche nachteilige Wirkungen auf das Schutzgut Klima sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

¹ https://de.wikipedia.org/wiki/Terra_fusca, aufgerufen am 05.10.2022.

² <https://gda-wasser.rlp-umwelt.de/GDAWasser/client/gisclient/index.html?applicationId=12588>, aufgerufen am 05.10.2022.

Artenschutzrechtliche Einschätzung

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören*

(Zugriffsverbote).

Mit der Erweiterung des § 44 BNatSchG durch den Absatz 5 für Eingriffsvorhaben wird eine akzeptable und im Vollzug praktikable Lösung bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 erzielt.

Ein Verstoß gegen das Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten liegt demnach für die streng geschützten Arten und die besonders geschützten europäischen Vogelarten nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote vor.

Im Folgenden wird die artenschutzrechtliche Einschätzung auf der Grundlage der im LANIS aufgeführten Arten innerhalb des 2 x 2 km-Rasters in dem sich das Plangebiet befindet sowie den in der Datenbank ARTEFAKT für die TK 5606 „Üxheim“ durchgeführt, in der insgesamt 285 Arten aufgelistet sind.

Demnach sind neben anderweitigen europäischen Vogelarten folgende Arten auf das Eintreten artenschutzrechtlicher Tatbestände zu prüfen:

Tabelle 1: Zu prüfende Arten auf der Grundlage der Angaben in ARTeFAKT und im LANIS-Artenraster

Streng geschützte Tierarten sowie besonders geschützte europäische Singvogelarten die in der Roten Liste RLP geführt werden (1-3, V); grün eingefärbt: potentielle Nutzung des Plangebiets; Vorkommen im Gebiet: X= möglich, N= Nutzung als Jagdhabitat oder zur Nahrungssuche möglich, R= Nutzung als Rastbiotop möglich.

Name wissenschaftlich	Name deutsch	Lebensraum	Vorkommen i. Gebiet möglich
Alytes obstetricans	Geburtshelferkröte	wärmebegünstigte offene Landhabitats auf sonnenexponiertem Gelände mit hohem Steinanteil oder vegetationsfreie bzw. -arme Rohboden-, Ruderal- und Magerstandorte, die gleichzeitig zahlreiche bodenfeuchte Verstecke (Steinhaufen, Erdlöcher) und Stillgewässer aufweisen: Tongruben, Steinbrüche, Industriebrachen. Absatzgewässer für die Larven in unterschiedlichen Gewässertypen: sommerwarme Lachen und Flachgewässer, Tümpel und Weiher sowie sommerkühle, tiefe Abgrabungsgewässer. Bisweilen auch beruhigte Abschnitte kleinerer Fließgewässer.	
Astacus astacus	Edelkrebs	Nährstoffreiche, fließende und stehende Gewässer. Liebt sommerwarme, nährstoffreiche Gewässer der Niederung, ist aber auch in Fließgewässern höherer Lagen zu finden. Gräbt gerne Wohnhöhlen in den Uferböschungen und meidet daher schlammige Gewässer. Die Art versteckt sich aber auch unter Steinen, Wurzeln und Totholz.	
Bombina variegata	Gelbbauchunke	enge Gewässerbindung: in Bach- und Flussauen werden immer wieder neu entstehende, temporäre Kleingewässer (Überschwemmungstümpel, Bachkolke) besiedelt. Darüber hinaus in Steinbrüchen, Lehm- und Kiesgruben, auf Truppenübungsplätzen in temporär wasserführenden Klein- und Kleinstgewässern auf lehmigem Grund, wie Traktorspuren, Pfützen und kleine Wassergräben. Auf rasche Erwärmung der Laichgewässer angewiesen.	
Coronella austriaca	Schlingnatter	In reich strukturierten Lebensräumen mit einem Wechsel von Einzelbäumen, lockeren Gehölzgruppen sowie grasigen und vegetationsfreien Flächen. Bevorzugt werden lockere und trockene Substrate wie Sandböden oder besonnte Hanglagen mit Steinschutt und Felspartien. Im Bereich der Mittelgebirge vor allem in wärmebegünstigten Hanglagen, wo Halbtrocken- und Trockenrasen, Geröllhalden, felsige Böschungen, aufgelockerte steinige Waldränder Trockenmauern und Totholzhäufen besiedelt werden)	
Felis silvestris	Wildkatze	scheue, einzelgängerisch lebende Waldkatze; Leitart für kaum zerschnittene, möglichst naturnahe walddreiche Landschaften. Sie benötigt große zusammenhängende und störungsarme Wälder (v.a. alte Laub- und Mischwälder) mit reichlich Unterwuchs, Windwurfflächen, Waldrändern, ruhigen Dickichten und Wasserstellen.	
Lacerta agilis	Zauneidechse	in Magerbiotopen wie trockene Waldränder, Bahndämmen, Heideflächen, Dünen, Steinbrüchen, Kiesgruben, Wildgärten und ähnlichen Lebensräumen. In kühleren Gegenden auf wärmebegünstigte Standorte beschränkt	
Lynx lynx	Luchs	Einzelgänger, die in großen, zusammenhängenden und strukturreichen Wäldern leben. Die Nähe zu Menschen	

Name wissenschaftlich	Name deutsch	Lebensraum	Vorkommen i. Gebiet möglich
		wird toleriert.	
Maculinea arion	Quendel-Ameisenbläuling	kommt auf trockenwarmen Standorten mit einer lückigen Vegetationsstruktur und offenen Störstellen vor. Besiedelt werden kurzrasige Magerrasen, Kalk- und Sandtrockenrasen, Halbtrockenrasen, Silbergrasfluren sowie Heiden.	
Muscardinus avelanarius	Haselmaus	Besiedelt alle Waldgesellschaften und –altersstufen, Feldhecken oder Gebüsche, ehemalige Kahlschlagflächen mit aufkommendem Jungwuchs. Abwechslungsreiche Bestände von Gehölzen und krautigen Pflanzen. Bestandsränder und Schlagfluren mit fruchttragenden Gehölzen (Brombeere, Himbeere, Hasel, Schlehe) sind für eine Besiedlung entscheidend. Menschliche Siedlungen werden gemieden. Winterschlaf in Erdhöhlen, zwischen Wurzeln oder an Baumstümpfen. Bevorzugt in alten Eichenbeständen mit dichten Haselnuss- und Brombeerbeständen oder anderen Früchte tragenden Gehölzen im Unterstand.	X
Myotis bechsteinii	Bechsteinfledermaus	In alten, mehrschichtigen, geschlossenen Laubwäldern, vorzugsweise Eichen- und Buchenbestände, Jagd auch eher selten in Streuobstwiesen und in halboffener Landschaft; stark an Wald gebundene Art. Als Quartiere dienen Spechthöhlen oder auch Nistkästen.	
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Waldfledermaus, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Gewässer- und Waldanteil vorkommt. Als Jagdgebiete dienen offene Wasserflächen an stehenden und langsam fließenden Gewässern, bevorzugt mit Ufergehölzen.	
Myotis myotis	Großes Mausohr	Besiedler großer Dachstühle; Bodenjäger, Jagd in unterwuchsaarmen Wäldern, aber auch in Parks, Wiesen, Weiden, Ackerflächen und in Ortschaften entlang von Hecken, Bächen, Waldrändern, Gebäuden und Feldrainen)	N
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	in Wäldern und Siedlungen vorkommend. Jagd im Offenland über frisch gemähten Wiesen, Obstwiesen und an Waldrändern außerdem in reich strukturierten, halboffene Parklandschaften mit Hecken, Baumgruppen, Grünland und Gewässern. Quartiere in Baumhöhlen, Nistkästen, Dachböden und Viehställen.	N
Nyctalus leisleri	Kleiner Abendsegler	Waldfledermaus, die in waldreichen und strukturreichen Parklandschaften vorkommt. Die Jagdgebiete befinden sich zum einen in Wäldern, wo die Tiere an Lichtungen, Kahlschlägen, Waldrändern und Wegen jagen. Außerdem werden Offenlandlebensräume wie Grünländer, Hecken, Gewässer und beleuchtete Plätze im Siedlungsbereich aufgesucht. Kleinabendsegler jagen im freien Luftraum in einer Höhe von meist über 10 m. Fortpflanzungsstätte: Baumhöhlen (Specht-, Fäulnishöhlen, größere Spalten) überwiegend in (Laub)Wäldern, seltener Spaltenquartiere an Gebäuden, die als Wochenstuben- oder Paarungsquartier genutzt werden.	N
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Hauptlebensräume in Siedlungen und deren direktem Umfeld; sehr anpassungsfähig, nutzt Waldränder, Laub- und Mischwälder, Gewässer, Siedlungen, Hecken, Streuobstbestände, Wiesen, Weiden und Äcker zur Jagd	N
Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus	Besiedelt v. a. naturnahe Feucht- und Auwälder. Wo-	

Name wissenschaftlich	Name deutsch	Lebensraum	Vorkommen i. Gebiet möglich
eus	maus	chenstuben in Spaltenquartieren an und in Gebäuden, wie Fassadenverkleidungen, Fensterläden oder Mauerhohlräumen. Die Art nutzt regelmäßig auch Baumhöhlen und Nistkästen als Balzquartiere. Als Jagdrevier dienen Baggerseen, Hafenbecken und Weiher sowie Teichanlagen, aber auch dichte Vegetationsstrukturen	
Plecotus auritus	Braunes Langohr	Wald- und Gebäudefledermaus; auch in Parks, Gartenanlagen, Friedhöfen und Obstbaumanlagen. Jagd in und an Wäldern, Obstwiesen, Gebüschgruppen, Hecken und insektenreichen Wiesen; Wochenstuben in oder an Gebäuden, in Bäumen oder Kästen. Überwinterung in Baumhöhlen, aber auch in Kellern, Stollen, Höhlen.	N
Podarcis muralis	Mauereidechse	Vorkommen ausschließlich in felsigen und steinigen Lebensräumen. Bevorzugt offene, südexponierte, sonnenwarme Standorte, die weitgehend vegetationsfrei oder nur schütter bewachsen sind. Zugleich müssen genügend Spalten und Hohlräume als Versteckmöglichkeiten vorhanden sein.	
Triturus cristatus	Kamm-Molch	Typische Offenlandart, Vorkommen in den Niederungslandschaften von Fluss- und Bachauen an offenen Augewässern (z.B. an Altarmen). Laichgewässer weisen eine ausgeprägte Ufer- und Unterwasservegetation auf, sind nur gering beschattet und in der Regel fischfrei. Landlebensräume sind feuchte Laub- und Mischwälder, Gebüsche, Hecken und Gärten in der Nähe der Laichgewässer. Bevorzugt in offenen Lebensräumen (Grünland, Brachen, Ruderalfluren, Abgrabungen)	
Accipiter gentilis	Habicht	Bevorzugt bewaldete und deckungsreiche Landschaft mit ausgedehnten Grenzflächen zwischen Baumbestand und Offenland für die Jagd sowie Altbäumen zum Horsten. Brut bevorzugt im Nadel-, Misch- und Laubwald, bei ausgedehnten Wäldern bevorzugt in der Nähe von Randlagen, Lichtungen und Schneisen. Außerhalb der Brutzeit zur Nahrungssuche vermehrt in baumreichen Siedlungen und Parks	N
Accipiter nisus	Sperber	Brut bevorzugt in Nadel-Stangenhölzern, außerhalb des Waldes auch in schmalen Gehölzstreifen, breiten, baumdurchsetzten Hecken, Gehölzinseln, Grünanlagen; ist als Überraschungsjäger auf Deckungsstrukturen bei der Jagd auf Kleinvögel angewiesen. Benötigt eine strukturreiche Landschaft mit Hecken und deckungsreichen Freiflächen zum Jagen	N
Aegolius funereus	Raufußkauz	Seltener Brut- und Jahresvogel und es kommen nur wenige Durchzügler aus anderen Regionen vor. 2008 wurden in der Eifel 27 Brutpaare, im Hunsrück 4 und im Westerwald 6 Brutpaare beobachtet (DIETZEN et al. 2011). Besiedelt bevorzugt Nadelwälder sowie Buchen-Tannenwälder in Hanglage. Kommt auch in Laubwäldern vor, wenn Dickungen und Stangenholz der Fichte vorhanden sind. Benötigt unterholzfreie Flächen zum Beutenerwerb und Höhlen zum Brüten. Brut fast ausschließlich in Schwarzspechthöhlen, nimmt aber bei Höhlenmangel auch Nisthilfen an.	

Name wissenschaftlich	Name deutsch	Lebensraum	Vorkommen i. Gebiet möglich
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	Charakterart der offenen Feldflur. Besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. Bevorzugt niedrige oder zumindest gut strukturierte Gras- und Krautfluren auf trockenen bis wechselfeuchten Böden in offenem Gelände mit weitgehend freiem Horizont. Abstand zu Vertikalstrukturen > 50 m (Einzelbäume), > 120 m (Baumreihen, Feldgehölze 1-3 ha) Typische Biotope sind Äcker, (Mager-) Grünland und Brachen mit nicht zu dicht stehender Krautschicht	
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	besiedelt Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steilufern. Brütet v. a. an vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm oder Sand in selbst gegrabenen Brutröhren, aber auch in Wurzelteller von umgestürzten Bäumen sowie künstlichen Nisthöhlen. Brutplätze oftmals am Wasser, aber auch bis zu mehrere hundert Meter vom nächsten Gewässer entfernt liegend. Nahrungssuche in kleinfischreichen Gewässern mit guten Sichtverhältnissen und überhängenden Ästen als Ansitzwarten	
<i>Anas platyrhynchos</i>	Stockente	Vorkommen auf nahezu allen Gewässern. Nahrungssuche in Ufernähe und auf Wiesen und Feldern	
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	Lebt in offenen, baum- und straucharmen, feuchten Flächen mit höheren Singwarten (z.B. Weidezäune, Sträucher). Die Bodenvegetation muss ausreichend Deckung bieten, darf aber nicht zu dicht und zu hoch sein. Bevorzugt werden extensiv genutzte, frische bis feuchte Dauergrünländer, Heideflächen und Moore. Darüber hinaus werden Kahlschläge, Windwurfflächen sowie Brachen besiedelt. Bevorzugt offenes oder baum- und straucharmes, etwas unebenes oder von Gräben oder Böschungen durchzogenes Gelände mit kurzrasigem Grünland.	
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	Bewohnt offenes bis halboffenes Gelände mit höheren Gehölzen als Singwarten und einer strukturreichen Krautschicht wie sonnige Waldränder, Lichtungen, Kahlschläge, junge Aufforstungen und lichte Wälder; außerdem in Heide- und Moorgebieten, Streuobstflächen, Grünländer und Brachen mit einzeln stehenden Bäumen, Hecken und Feldgehölzen	X
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	Bevorzugt in halboffenen Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen und Baumgruppen sowie Wäldern mit größeren Lichtungen (gerne Nadelgehölze), Waldrandlagen, Feldgehölze, Baumhecken mit Brutmöglichkeiten (Nester von Rabenvögeln v.a. Rabenkrähe, Elster, Mäusebussard, Ringeltaube). Darüber hinaus auch im Siedlungsbereich in Parks und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern. Offene Flächen mit Wühlmausvorkommen als Nahrungshabitate	X
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	Habitatbindung an Offenland mit niedrig bewachsenen Flächen zur Nahrungssuche und höhlenbietenden Altbäumen als Rufwarten und zum Brüten. Bevorzugt in reich strukturierten Kulturlandschaften mit Streuobstwiesen, Viehweiden, Kopfweiden und Trockensteinmauern. Meidet geschlossene Wälder und die Konkurrenz von Waldkäuzen. Neststand in Höhlen alter Bäume wie Weiden	N

Name wissenschaftlich	Name deutsch	Lebensraum	Vorkommen i. Gebiet möglich
		und Obstbäume sowie in Nischen und leeren Räumen von Scheunen und Ställen. Brütet auch in Nistkästen.	
Bubo bubo	Uhu	Vorwiegend Felsbrüter in Felswänden, Nischen und Felsbändern; nistet gerne in Steinbrüchen. Jagdrevier abwechslungsreich strukturiert und durchzogen von Hecken, Gewässern und Feldgehölzen sowie offenen Feldflächen	N
Buteo buteo	Mäusebussard	Bruthabitat: Gehölze in Waldrandnähe oder Feldgehölze, auch Baumgruppen, -reihen oder Einzelbäume als Nist- und Ruhestätte. Nahrungshabitat: Niedrigwüchsiges, lückiges Offenland mit Grenzlinien. Bevorzugt werden reich strukturierte Landschaften	N
Carduelis cannabina	Bluthänfling	Tieflandvogel; brütet auf sonnenexponierten, mit Gebüsch und jungen Nadelbäumen locker bestandenen offenen Flächen. Die Art benötigt samen tragende Kräuter. Solche Lebensräume findet sie in der heckenreichen Feldflur, auf Heide-, Ruderal- und Ödlandflächen, an Weinbergen, in Parks und Gärten sowie an gebüschreichen Trockenhängen. Ernährt sich von Sämereien aller Reifestadien verschiedenster krautiger Pflanzen, aber auch Bäumen. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in dichten Büschen und Hecken	
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	Besiedelte ursprünglich die sandigen oder kiesigen Ufer größerer Flüsse sowie Überschwemmungsflächen; heute überwiegend in Sand- und Kiesabgrabungen und Klärteichen. Gewässer sind Teil des Brutgebietes	
Ciconia nigra	Schwarzstorch	Besiedelt werden größere, naturnahe Laub- und Mischwälder mit naturnahen Bächen, Waldteichen, Altwässern, Sümpfen und eingeschlossenen Feuchtwiesen. Nester werden auf Eichen oder Buchen in störungsarmen, lichten Altholzbeständen; diese können von den ausgesprochen ortstreuen Tieren über mehrere Jahre genutzt werden. Nahrungsflüge erfolgen über weite Distanzen (bis zu 5-10 km v. Nistplatz). Bevorzugt werden Bäche mit seichtem Wasser und sichtgeschütztem Ufer, vereinzelt auch Waldtümpel und Teiche.	
Cuculus canorus	Kuckuck	Siedelt bevorzugt in Parklandschaften, Heide- und Moorgebieten, lichten Wäldern sowie an Siedlungsrändern und auf Industriebrachen; ausreichende Kleinstrukturen wie Sträucher, Hecken, vereinzelt Bäume und Ansitzmöglichkeiten müssen vorhanden sein. Brutschmarotzer. Nahrung: Überwiegend Insekten, häufig Schmetterlingsraupen sowie Maikäfer. Das Kuckucksweibchen verzehrt außerdem Singvogeleier in größerer Anzahl.	X
Delichon urbicum	Mehlschwalbe	Bevorzugt im Siedlungsraum in Dörfern aber auch in Großstädten anzutreffen, wenn ein ausreichendes Nahrungsangebot, Nistplatz und verfügbares Nistmaterial (Lehm) vorhanden sind. Lehmester werden an den Außenwänden der Gebäude angebracht. Als Nahrungsflächen werden insektenreiche Gewässer und offene Agrarlandschaften aufgesucht.	N
Dendrocopos medius	Mittelspecht	Waldvogel, Charakterart eichenreicher Laubwälder (v.a. Eichen-Hainbuchenwälder, Buchen-Eichenwälder). Besiedelt aber auch andere Laubmischwälder wie Erlenwälder	

Name wissenschaftlich	Name deutsch	Lebensraum	Vorkommen i. Gebiet möglich
		und Hartholzauen an Flüssen. Bevorzugt große, zusammenhängende Waldflächen ab 30-40 ha.	
Dryobates minor	Kleinspecht	Besiedelt parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil; auch in strukturreichen Parkanlagen, alten Villen- und Hausgärten sowie in Obstgärten mit altem Baumbestand. In dichten, geschlossenen Wäldern höchstens in Randbereichen. Brut in feuchten Erlen- und Hainbuchenwäldern der Pfalz und besonders in den Auen entlang der großen Flüsse	
Dryocopus martius	Schwarzspecht	Lebt in alten Laub- und Mischwaldbeständen. Besiedelt ausgedehnte Waldgebiete (v.a. alte Buchenwälder mit Fichten- bzw. Kiefernbeständen), kommt aber auch in Feldgehölzen vor. Wichtige Habitatbestandteile sind ein hoher Totholzanteil und vermodernde Baumstümpfe, da die Nahrung v.a. aus Ameisen und holzbewohnenden Wirbellosen besteht. Glattrindige, astfreie Stämme mit freiem Anflug und im Höhlenbereich mindestens 35 cm Durchmesser (v.a. alte Buchen und Kiefern) dienen als Brut- und Schlafbäume	
Emberiza calandra	Grauammer	Besiedelt offene Landschaften, vor allem extensiv genutzte Wiesen, Weiden und Felder mit vereinzelt Büschen und Bäumen als Singwarten. Charakterart offener Ackerlandschaften. Für den Nestbau werden Bereiche mit dichtem Krautbewuchs benötigt. Im Winter auch auf Stoppeläckern und in Siedlungsnähe. Das Nest wird in Randstrukturen in dichter Bodenvegetation in busch- oder baumfreier Umgebung angelegt. Wälder, Waldränder, hohe Gehölzstrukturen oder intensives Grünland und Ackerlandschaften (Maisanbau) werden gemieden.	
Falco subbuteo	Baumfalke	Besiedelt halboffene, strukturreiche Kulturlandschaften mit Feuchtwiesen, Mooren, Heiden sowie Gewässern; Jagd meist in lichten Altholzbeständen (häufig 80-100jährige Kiefernwälder), in Feldgehölzen, Baumreihen oder an Waldrändern, aber auch an großlibellenreichen Gewässern, Feuchtwiesen, Mooren und Brachen	
Falco tinnunculus	Turmfalke	Bewohnt fast alle Lebensräume, die Nistmöglichkeiten und zu Mäusejagd geeignete freie Flächen bieten; Brut in Bäumen, an hohen Gebäuden oder in Felsnischen	N
Ficedula hypoleuca	Trauerschnäpper	Höhlenbrüter, der ursprünglich in lichten, altholzreichen Laub-, Misch- und, v. a. im nördlichen Verbreitungsgebiet, auch in Nadelwäldern vorkommt. Heute eher in Gartenanlagen, kleineren Waldgebieten, Parks oder auf Friedhöfen. Gerne auch in Nistkästen.	
Gallinago gallinago	Bekassine	Bevorzugte Rastgebiete sind Verlandungsbereiche, Schlammflächen und Sümpfe in Feuchtgebieten (Moore, Feuchtgrünländer, Rieselfelder, Klärteiche, Gräben) in der Regel nur von Flachwasser durchsetzte oder unmittelbar ans Wasser grenzende, nicht zu dicht geschlossene und nicht zu hohe Pflanzenbestände.	
Gallinula chloropus	Teichhuhn, Grünfüßige Teichralle	lebt in Uferzonen und Verlandungsgürteln langsam fließender und stehender Gewässer in uferseitigen Pflanzen-	

Name wissenschaftlich	Name deutsch	Lebensraum	Vorkommen i. Gebiet möglich
		beständen bis hin zu dichtem Ufergebüsch an Seen, Teichen, Tümpeln, Altarmen und Abgrabungsgewässern, im Siedlungsbereich auch Dorfteiche und Parkgewässer.	
<i>Grus grus</i>	Kranich	In Rlp nur auf dem Durchzug; Zugpausen und Rast im Grünland und auf Äckern, sowie in störungsarmen Flachwasserbereichen von Stillgewässern oder unzugänglichen Feuchtgebieten in Sumpf- und Mooregebieten.	
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	In traditionell-bäuerlichen Siedlungen mit Großviehhaltung. Benötigt als Innenbrüter zugängliche Räume (z. B. Ställe) mit Einflugmöglichkeiten; Nahrung besteht überwiegend aus in der Luft erbeuteten Insekten über offenen Flächen (insb. Viehweiden), aber auch an Gewässern, windgeschützten Waldrändern, Hecken, Baumreihen	N
<i>Jynx torquilla</i>	Wendehals	Besiedler alter, strukturreicher Obstwiesen und Gärten sowie baumreicher, klimatisch begünstigter Parklandschaften mit Alleen und Feldgehölzen; auf Ameisen spezialisiert; kommt nur noch in halboffenen Heidegebieten und Magerrasen mit lückigen Baumbeständen vor, wo er in Specht- oder anderen Baumhöhlen brütet	
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	Besiedelt extensiv genutzte Weiden, Bahndämme, strukturreiche Böschungen, Streuobstflächen, verbuschte Brachen, größere Windwurfflächen sowie Truppenübungsplätze. Typischer Brutvogel halboffener Kulturlandschaften mit aufgelockertem Gebüschbestand, Einzelbäumen sowie insektenreichen Ruderal- und Saumstrukturen. Nahrungssuche in blütenreichen Säumen, schütter bewachsenen Flächen, Heiden, Magerrasen und blütenreichem Grünland.	X
<i>Lanius excubitor</i>	Raubwürger	Zur Brutzeit in offenem bis halboffenem Gelände mit eingestreuten Hecken, Baumreihen, Streuobstbeständen oder Gehölzen mit niedrigwüchsigen Kraut- und Grasfluren, besonders in extensiv genutztem Grünland. Nest in hohen, dichten Bäumen und dornenreichen Büschen. Im Winter auch in weitgehend ausgeräumten Landschaften mit Feldmaus-Vorkommen. Einzelne Bäume oder z.B. auch Leitungen sowie Gebüsche müssen aber vorhanden sein.	
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	Habitatbindung an offenes Grünland mit einer mindestens 20 - 30 cm hohen, dichten Krautschicht mit höheren Singwarten; in extensiven Feuchtwiesen, Verlandungszonen, Pfeifengraswiesen und v. a. in Flussniederungen. Typische Standorte für Brutplätze sind Großseggensümpfe und Pfeifengraswiesen, schütteres, mit Gras durchwachsenes Landschilf, lichte und feuchte Waldstandorte, Kahlschlagflächen oder stark verkrautete Waldränder sowie extensiv genutzte Felder und Weiden, Heiden- und Ruderalflächen. Regelmäßig in jungen Aufforstungen mit hohem Grasbestand	
<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan	Brut in Laubwäldern. Baumbrüter, Horst hoch in Bäumen in lichten Beständen v. a. in Flussauen und in der Nähe von Feuchtgebieten; Nahrung besteht v. a. aus toten oder kranken Fischen, die von der Wasseroberfläche aufgelesen werden. Die Art jagt auch in der offenen Kulturland-	N

Name wissenschaftlich	Name deutsch	Lebensraum	Vorkommen i. Gebiet möglich
		schaft	
Milvus milvus	Rotmilan	Besiedelt offene, reich gegliederte Landschaften mit Feldgehölzen und Wäldern, Nahrungssuche in Agrarflächen mit einem Nutzungsmosaik aus Wiesen und Äckern	N
Passer domesticus	Haussperling	Kulturfolger mit einer ausgeprägten Bindung an den Menschen. Bevorzugt im (ländlichen) Siedlungsbereich, an Einzelgehöften, aber auch in Stadtzentren, wo Grünanlagen mit niedriger Vegetation, Sträucher und Bäume sowie Nischen und Höhlen zum Brüten vorhanden sind	N
Passer montanus	Feldsperling	Besiedelt halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölze, Randlagen lichter Wälder, Parks sowie Friedhöfe und Gartenanlagen. Darüber hinaus in Randbereichen ländlicher Siedlungen, wo er Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen besiedelt. Bevorzugte Nahrungshabitate sind Feldrandstreifen und Ackerbrachen. Höhlenbrüter, Neststand überwiegend in Baumhöhlen wie in alten Spechthöhlen, Kopfweiden, Nistkästen sowie in Nischen an Gebäuden	N
Perdix perdix	Rebhuhn	Besiedelt offene, gerne auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern selten auch am Rand von Feldgehölzen. Wesentliche Habitatbestandteile sind Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege. Zur Nestanlage werden flächige Blühstreifen, Stilllegungsflächen und Brachen benötigt. Nahrung überwiegend aus Grünpflanzenteilen, Wildkrautsämereien und Getreidekörnern, zeitweise auch Insekten und -larven.	
Pernis apivorus	Wespenbussard	Lebt in strukturreichen Landschaften (v.a. mit alten lichten Laubholzbeständen, Trocken- und Magerstandorten sowie Feuchtgebieten); Baumbrüter, Horst in Laub- und Nadelbäumen, Nahrungsspezialist (Wespen, Käfer, Raupen, Amphibien). Nahrungssuche erfolgt in lichten Altholzbeständen, sonnenbeschienenen Lichtungen, Waldwiesen, jungen lückigen Aufforstungen, Waldrändern, Heiden, Magerrasen, Extensivgrünland und Feuchtgebieten mit Amphibien (z. B. Gräben und Tümpel im Wald)	
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	Bewohnt halboffene Landschaften wie trockene, aufgelockerte Laub- (insb. Eichen-) und Kiefernwälder, Streuobstwiesen, Auenwälder und Kopfweidenbestände, Kleingärten, Parks mit altem Baumbestand, Friedhöfe im Siedlungsbereich sowie reich strukturierte Gärten und Weinberge. Entscheidend sind das Vorhandensein geeigneter Brutnischen, d.h. Höhlungen in alten Bäumen, und eine lückige Bodenvegetation zur Nahrungssuche	
Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger	Bewohnt die Innenbereiche von Laub- und Laubmischwäldern. Benötigt einen lichten, krautarmen Bereich in den unteren 4 m mit wenig belaubten Ästen als Warten sowie einen gut belaubten Kronenbereich für die Nahrungssuche	
Picus canus	Grauspecht	besiedelt vielfältige Habitate wie Auwälder, Laub- und Mischwälder mittlerer Standorte und Streuobstbestände. Gebietsweise lebt er auch in Buchenwäldern, Bruch- und Ufergehölzen	

Name wissenschaftlich	Name deutsch	Lebensraum	Vorkommen i. Gebiet möglich
<i>Picus viridis</i>	Grünspecht	Besiedelt lichte Laub-Altholzbestände mit umliegenden Grasflächen zur Nahrungssuche, vor allem Waldränder, Feldgehölze, Streuobstwiesen, Friedhöfe, Parks, Kleingartenanlagen, Haine und große Gärten mit Baumbestand sowie Rasenflächen in Stadtrand-Siedlungsgebieten	
<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen	Bewohner von überwiegend offenen, extensiv genutzten, mäßig feuchten Wiesen und Weiden, besonders in leichter Hanglage. Auch versumpfte Wiesen und Ödland, Feuchtbrachen, feuchte Hochstaudenfluren sowie Moorrandbereiche sowie nicht allzu dicht mit Schilf bewachsene Großseggenbestände werden besiedelt	
<i>Saxicola rubicola</i>	Schwarzkehlchen	Habitatbindung an Offenland mit niedriger, geschlossener Vegetation und solitär stehenden Sträuchern, Stauden oder Pfählen als Warten (z. B. Brachen, Ödländer, Abgrabungsgebiete, Kippen, Sukzessions- und Ruderalflächen, Saumbiotop, Moorränder, Weinberge, Kahlschläge, Heiden). Vielerorts werden wärmebegünstigte, trockene Standorte bevorzugt, das Schwarzkehlchen kommt aber auch in Grabenniederungen, Auen und Marschen vor. Als Bodenbrüter baut es sein Nest in kleinen Vertiefungen nach oben abgeschirmt (z. B. unter Grasbüscheln), bevorzugt an Böschungen. Landschaften mit einem hohen Anteil an extensiv bewirtschaftetem Grünland oder auch Ruderalflächen werden bevorzugt besiedelt.	
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	Lebt in ausgedehnten Laub-, Misch- und Nadelwäldern mit einer reichen Kraut- und Strauchschicht auf frischen Bodenstandorten. Für die Balz müssen Lichtungen und Schneisen vorhanden sein. Für die Nahrungssuche benötigt die Art feuchte Bodenstellen, Tümpel, Pfützen oder kleine Wasserläufe	
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	Brutvogel der halboffenen Kulturlandschaft in warm-trockener Lage. Brut meist in Feldgehölzen, baumreichen Hecken und Gebüsch, an gebüschreichen Waldrändern oder in lichten Laub- und Mischwäldern, gern an Gewässern (Auenwälder, Ufergehölze). Nahrungssuche auf Ackerflächen, Grünland und schütter bewachsenen Ackerbrachen.	X
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Lebt in reich strukturierten Kulturlandschaften, lichten und lückigen Altholzbeständen in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen mit Baumhöhlen. Brutet in Baumhöhlen und Nistkästen, aber auch in ungestörten Winkeln in Gebäuden (Dachböden, Kirchtürme, Scheunen etc.), seltener auf Greifvogel- und Rabenkrähenhorsten, in Erdhöhlen oder auf dem Waldboden.	
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	Lebt in lichten Laub- und Mischwäldern, v. a. in den Randbereichen. Ferner hält er sich in Feldgehölzen, Streuobstflächen, Parks und Friedhöfen sowie in Gartanlagen aller Art, auch in Weinbergen, und Alleen auf. Höhlenbrüter, der auf Naturhöhlen an Bäumen angewiesen ist; nimmt aber auch sehr gerne künstliche Nisthöhlen an. Brutet auch immer häufiger in Ortschaften, wo ebenso alle erdenklichen Höhlen, Nischen und Spalten an Gebäuden besiedelt werden. Nahrungssuche in teils	N

Name wissenschaftlich	Name deutsch	Lebensraum	Vorkommen i. Gebiet möglich
		kurzrasigen Flächen wie Viehweiden oder auch Sportrasen, aber auch Obstanlagen, fruchtende Hecken, Gebüsche und Weinberg-Anlagen	
<i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke	Besiedelt vor allem halboffene, strukturreiche Landschaften mit Hecken und niedrigen Sträuchern. Auch an Waldrändern, an heckenbestandenen Dämmen und Hängen, in Gärten, Parks und auf Friedhöfen. Neststand in dornigen Hecken und Sträuchern sowie in kleineren Nadelbäumen. Sucht Sträucher und niedere, gelegentlich auch höhere Bäume nach Nahrung ab.	X
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	Mäusejäger, bevorzugt in offenem strukturreichen Kulturland mit Feldgehölzen, Hecken, Gärten und Einzelbäumen. Geeignete Flächen zur Nahrungssuche sind Wegränder, Raine, Gräben oder Wiesen am Waldrand. Sie brütet meist in störungsarmen Gebäuden mit dunklen Räumen wie Dachstühle in Kirchen, Türmen und Scheunen. Die Art meidet geschlossene Waldgebiete	N
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	Brutplatz in möglichst flachen und weithin offenen, baumarmen, wenig strukturierten Flächen ohne Neigung mit fehlender oder kurzer Vegetation zu Beginn der Brutzeit. Nahrung hauptsächlich Käfer, Schmetterlingsraupen, Spinnen, Würmer und kleine Schnecken sowie zeitweise Sämereien und Grünteile von Wiesenpflanzen	

Von den in der Tabelle 1 aufgeführten Arten können folgende das Plangebiet als Lebensraum oder Teillebensraum nutzen (grün eingefärbt):

Säugetiere: Haselmaus, Großes Mausohr, Fransenfledermaus, Kleiner Abendsegler, Zwergfledermaus und Braunes Langohr.

Vögel: Habicht, Sperber, Baumpieper, Waldohreule, Steinkauz, Uhu, Mäusebussard, Kuckuck, Neuntöter, Mehl- und Rauchschnalbe, Turmfalke, Schwarz- und Rotmilan, Haus- und Feldsperling, Turteltaube, Star, Klappergrasmücke und Schleiereule.

Säugetiere:

Die genannten Fledermausarten können die Gehölzränder mit dem vorgelagerten Wiesenflächen im Rahmen ihrer Jagdaktivitäten nutzen. Der Verlust essenzieller Nahrungshabitate ist durch die Planungen nicht zu erwarten. Mögliche Quartierstrukturen (Keller, Höhlenbäume) sind im Plangebiet nicht vorhanden bzw. werden nicht überplant. Gehölzbereiche bleiben vollumfänglich erhalten. Das Eintreten artenschutzrechtlicher Tatbestände für Fledermäuse ist daher auszuschließen. Die im Plangebiet entstehenden Gartenbereiche können später voraussichtlich weiterhin für Fledermaus-Jagdaktivitäten genutzt werden.

Des Weiteren sind Haselmaus-Vorkommen in der Hecke entlang der „Stroheicher Straße“ bzw. des daraus hervorgehenden Wirtschaftswegs wahrscheinlich. Die Lebensraumbedingungen der Haselmaus werden dort erfüllt.

Entscheidend für eine Besiedlung ist ein abwechslungsreicher Bestand an Gehölzen und krautigen Pflanzen. Bestandsränder und Schlagfluren mit fruchttragenden Gehölzen

(Brombeere, Himbeere, Hasel, Schlehe) charakterisieren den Lebensraum der Haselmaus. Da die Haselmaus sich vornehmlich kletternd fortbewegt, spielt die vorhandene Deckung (dichtes Buschwerk als Prädationsschutz) eine wesentliche Rolle.

Haselmäuse leben ganzjährig im Bestand. Sie bauen ihre Nester in Baumhöhlen, aber auch frei in der Strauchschicht oder in Astquirlen. Als Nistmaterial dienen Gräser und Blätter. Von Oktober bis April halten sie Winterschlaf in Erdhöhlen, zwischen Wurzeln oder an Baumstümpfen.

Da die Gehölze entlang des östlichen Wirtschaftswegs vollumfänglich erhalten bleiben, sind für die Haselmaus keine Eingriffe zu erwarten.

Vögel:

Die Greifvogelarten Habicht Sperber, Mäusebussard, Turmfalke, Schwarz- und Rotmilan sowie Steinkauz, Uhu und Schleiereule nutzen die Offenflächen des Plangebiets möglicherweise als Streifgebiet bzw. zur Jagd auf Kleinsäuger (v. a. Mäuse) oder Singvögel. Daneben sind Singvogelarten wie Haus- und Feldsperling, Rauch- und Mehlschwalbe sowie Stare rastend in den Gehölzen bzw. als Nahrungsgäste auf den Wiesenflächen zu erwarten.

Für die genannten Greifvogel-, Eulen- und Singvogelarten sind die artenschutzrechtlichen Tatbestände „Verletzung bzw. Tötung“, „erhebliche Störung“ (mit Auswirkungen auf die lokalen Populationen) und „Beschädigung bzw. Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ auszuschließen. Zwar kann ein Nahrungshabitat verloren gehen; aufgrund der relativen Strukturarmut bei lediglich kleiner Fläche (ca. 1.254 m²) ist dieses jedoch nicht als essenziell für den Erhalt des Populationszustands der Arten anzusehen.

Als potenzielle Brutvögel in der Hecke am östlichen Plangebietsrand wurden Baumpieper, Waldohreule, Kuckuck (Brutschmarotzer), Neuntöter, Turteltaube und Klappergrasmücke identifiziert. Darüber hinaus können andere, ubiquitäre europäische Vogelarten als Brutvögel auftreten.

Baumpieper legen ihre Nester am Boden unter Grasbulten oder Büschen an. Ab Ende April bis Mitte Juli erfolgt die Eiablage, Zweitbruten sind möglich. Spätestens im August sind die letzten Jungen flügge.

Die Waldohreule brütet überwiegend in alten Nestern von Elstern und Rabenkrähen, aber auch von Greifvögeln, Ringeltauben, Graureihern und gelegentlich in Eichhörnchenkoben. Heckenbruten in der Höhe des Plangebiets sind aufgrund fehlender Bäume unwahrscheinlich. Südlich des Plangebiets, wo zunehmend Bäume in die Hecke eingestreut sind, sind Brutvorkommen der Waldohreule möglich.

Der Kuckuck ist zwar ein Brutschmarotzer, hält sich aber vorwiegend in Gehölzen auf. Die Art besiedelt eine große Bandbreite von busch- und baumbestandenen Arealen, bevorzugt jedoch deutlich Laubwälder. Sobald mögliche Wirtsvögel im Bestand vorkommen können, sind Vorkommen des Kuckucks in den Gehölzen des Plangebiets ebenfalls möglich.

Der Neuntöter ist ein Brutvogel reich strukturierter, offener bis halb offener Landschaften in thermisch günstiger Lage. Dazu gehören z. B. Heckenlandschaften, Trocken- und Magerasen, frühe Stadien von Sukzessionsflächen, Windwurfflächen, Feldgehölze, Weinberge,

Streuobstwiesen, Ödländer, Moore, verwilderte Gärten usw. Die Nester befinden sich meist in bis zum Boden Deckung bietenden Hecken oder Gebüsch. In Rheinland-Pfalz ist der Neuntöter ein regelmäßiger Brutvogel, der das Brutgebiet im Winter verlässt. Da die Lebensraumbedingungen für die Art in der Nachbarschaft des Plangebiets erfüllt werden, können Bruten des Neuntöters in der östlichen Hecke an der „Stroheicher Straße“ nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Sie sind jedoch relativ unwahrscheinlich.

Als Gebüsch- und Baumbrüter besiedelt die Turteltaube v. a. Kulturland mit Hecken und Baumreihen, kommt im Vergleich mit den Sperlingsarten jedoch relativ selten vor. Optimalhabitate der Turteltaube sind, auch aufgrund ihrer klimatischen Begünstigung, brachenreiche Weinbergslandschaften. Nisthabitate sind dichte Gebüsch, Feldgehölze, Waldränder oder Wälder, wenn Lichtungen vorhanden sind. Oft wird Gewässernähe bevorzugt (Auwälder, Ufergehölze; tägliches Trinken notwendig), weiterhin auch große Gärten, Parkanlagen o. ä.. Die Lebensraumbedingungen der Art werden im Plangebiet und den angrenzenden Flächen erfüllt. Turteltauben brüten ab Mitte Mai bis Mitte Juli.

Die Klappergrasmücke ist ein typischer Bewohner halboffener, reich strukturierter Kulturlandschaften sowie des dörflichen Umfelds. Bevorzugte Lebensräume sind gebüsch- und heckenreiche Areale von Waldrändern, Lichtungen und Kahlschlägen sowie Feldgehölze und Gebüschkomplexe. Brutvorkommen der Klappergrasmücke im Plangebiet sind daher möglich. Die Brutzeit dauert von Anfang Mai bis Anfang Juni.

Zerstörungen und Beschädigungen von Gelegen bzw. Tötungen und Verletzungen von in Gebüsch brütenden Vögeln treten nicht ein, da die Hecke am östlichen Grundstücksrand vollständig erhalten bleibt.

Generell lassen sich Tötungen und Verletzungen von Vögeln vermeiden, wenn Gehölze außerhalb der Brutzeiten entfernt werden. Nach § 39 Abs. 5 BNatSchG dürfen Gehölze nur im Zeitraum zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar des Folgejahres gerodet werden.

Zum Schutz der am Boden brütenden Arten Baumpieper und Neuntöter ist der Wiesenaufwuchs im Randbereich der Hecke im Jahr der Bautätigkeiten bis zum Beginn der Bauarbeiten durch regelmäßiges Mähen in einem Abstand von ca. 3 Wochen kurz zu halten, um die Anlage von Gelegen zu verhindern.

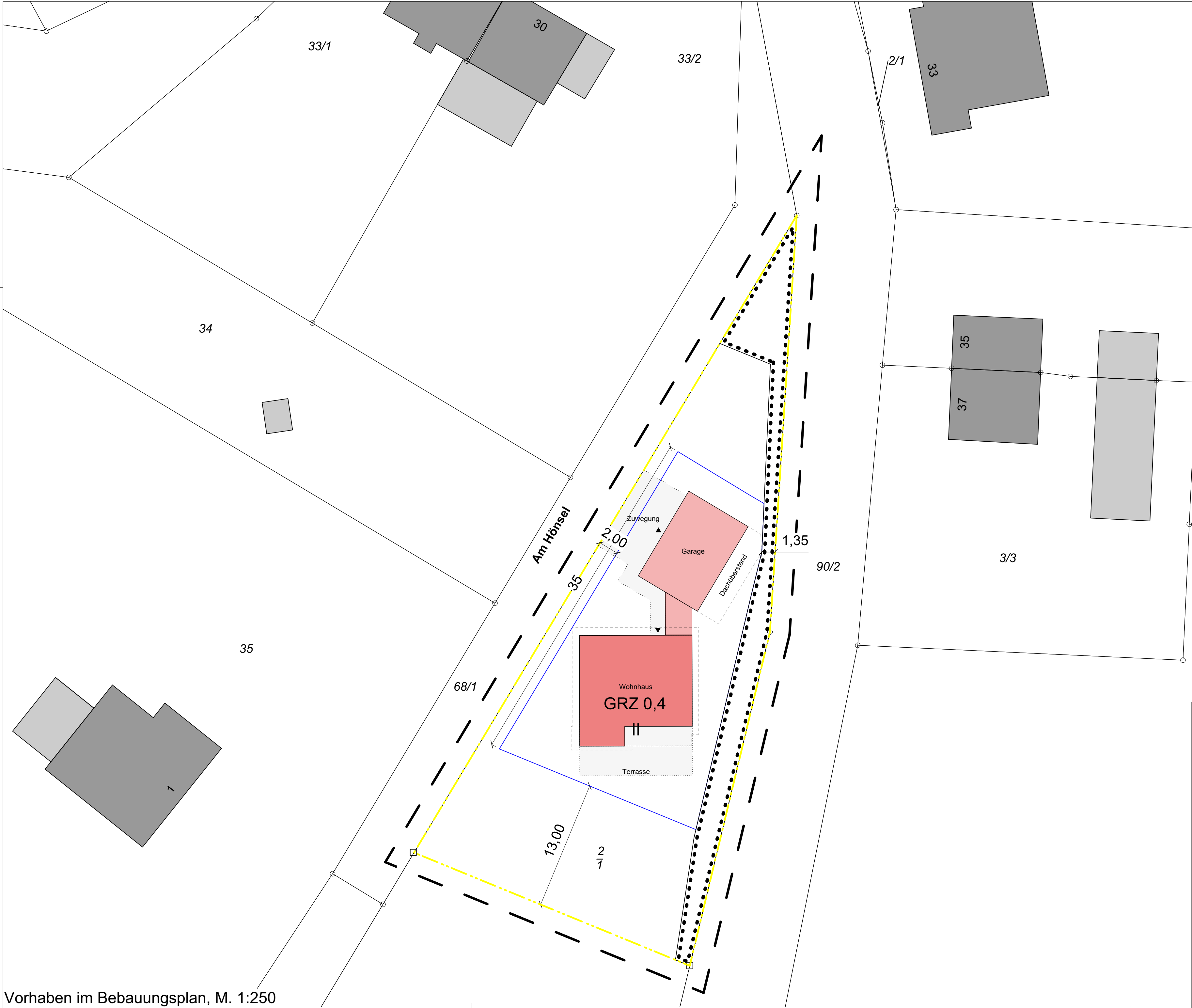
Da die Gehölzstrukturen im Plangebiet und in den angrenzenden Bereichen erhalten bleiben, werden die Habitatfunktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Gebüschbrüter weiterhin erfüllt. Vorhabenbedingte, erhebliche Störungen von Vogelarten mit negativen Auswirkungen auf die lokalen Populationen der Arten sind nicht zu erwarten.

Für am Boden brütende Arten kann von Verlagerungsmöglichkeiten im Bereich des ökologischen Funktionszusammenhangs der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, d. h. im Bereich der lokalen Populationen der betrachteten Vogelarten ausgegangen werden.

Fazit:

Zusammenfassend ist festzustellen, dass nach Maßgabe der Vorprüfung artenschutzrechtlich relevante Tatbestände mit hinreichender Sicherheit auszuschließen sind.

Traben-Trarbach, im Oktober 2022



Vorhaben im Bebauungsplan, M. 1:250

Planinhalt		Projekt Nr.	
Vorhaben im Bebauungsplan		0444	
Nr.	Änderungen	Datum	Gez.
01	Bezeichnungsanpassung	21.11.2022	tr
Vorhaben- & Erschließungsplan zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Im obersten Gärten"			
Bauort		N	
Am Hönsel 54579 Üxheim (RLP)		N	
Gemarkung: Niederehe Flur: 9 Flurstück Nr.: 2/1		N	
Bauherr		Maßstab	Planformat
Marie-Luise & Ralf Hinterkeuser Im Auel 15 54579 Üxheim		1:250	DIN A2
Planung		Gezeichnet	Datum
architects & planners		tr	05.01.2023
Planung		Plannummer	
Am Stadtgraben 11 56626 Andernach Tel.: 02633 9599127 Fax: 02633 9599128 © Langendorfer Str. 138 56564 Neuwied Tel.: 02631 8736575 Fax: 02631 8736576 info@woaarchitects.de www.woaarchitects.de		01	